

Aktionsplan Für Ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs  
im Bereich der Öffentlichen Verwaltung

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR

die Vergabe des Dienstes zur Planung einer neuen Grünfläche oder zur  
Aufwertung einer bereits bestehenden Fläche;

die Vergabe des Dienstes zur Verwaltung und Pflege öffentlicher  
Grünflächen;

die Lieferung von Produkten zur Verwaltung öffentlicher Grünflächen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. VORWORT</b> .....	4
<b>B. ANSATZ AN DIE MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUM ERREICHEN DER UMWELTZIELE</b> .....	4
<b>C. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERGABESTELLEN</b> .....	4
<b>D. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES DIENSTES ZUR PLANUNG NEUER UND ZUR AUFWERTUNG BESTEHENDER GRÜNFLÄCHEN</b> .....	6
A. AUSWAHL DER BEWERBER. ....	6
1. <i>Planungsteam</i> . ....	7
B. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	7
1. <i>Projekthalte</i> . ....	7
C. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	8
1. <i>Branchenerfahrung</i> . ....	8
<b>E. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES DIENSTES ZUR VERWALTUNG UND PFLEGE ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN</b> .....	8
A. AUSWAHL DER BEWERBER. ....	8
1. <i>Fachliche und berufliche Kompetenzen</i> . ....	8
2. <i>Durchführung gleichwertiger Dienste in den vergangenen drei Jahren</i> . ....	9
B. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	9
1. <i>Verwaltungs- und Pflegeplan</i> . ....	9
2. <i>Baumkataster</i> .....	9
C. VERTRAGSKLAUSELN.....	9
1. <i>Sozialklausel</i> .....	9
2. <i>Arbeitnehmersicherheit</i> .....	10
3. <i>Fachliche und berufliche Kompetenzen</i> . ....	10
4. <i>Regelmäßiger Bericht</i> .....	11
5. <i>Weiterbildung</i> . ....	11
6. <i>Kommunikationsplan</i> .....	11
7. <i>Aktualisierung der Bestandsaufnahme</i> . ....	12
8. <i>Wiederverwertung organischer Restmaterialien</i> .....	12
9. <i>Schutz der Fauna</i> .....	12
10. <i>Maschinelle Maßnahmen</i> . ....	12
11. <i>Pflege des Baum- und Buschbestands</i> . ....	13
12. <i>Pflege der Rasenflächen</i> .....	13
13. <i>Pflanzenschutzmittel</i> .....	14
14. <i>Geräte zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel</i> . ....	14
15. <i>Düngemittel</i> . ....	14
16. <i>Überwachung der Bewässerungsanlagen</i> . ....	15
17. <i>Abfallmanagement</i> .....	15
18. <i>Biologisch abbaubare Öle für die Geräteinstandhaltung</i> . ....	15
D. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	16
1. <i>Umwelterziehung</i> .....	16
2. <i>Sozialkriterien</i> . ....	16
3. <i>Umweltmanagementsysteme</i> .....	17
4. <i>Auswirkung der Transporte</i> .....	17
5. <i>Gebrauch von umweltschonenden Geräten und Werkzeugen</i> . ....	17
6. <i>Gebrauch von umweltschonenden Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln</i> .....	17
7. <i>Ausschließliche Nutzung von physikalisch-mechanischen Methoden zur Pflege der Pflanzen</i> . ....	18
8. <i>Verbesserung (Upgrade) der Bestandsaufnahme</i> .....	18
9. <i>Aufwertung und Verwaltung des Restmaterials</i> . ....	18
<b>F. UMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – BLUMENZUCHT- UND FORSTBAUMSCHULENERZEUGNISSE</b> . ....	18
A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	18
1. <i>Eigenschaften der Pflanzenarten</i> .....	18
2. <i>Behälter und Verpackungen</i> . ....	19
3. <i>Effizienz der Bewässerungssysteme</i> .....	20
B. VERTRAGSKLAUSELN.....	20
1. <i>Qualität der Pflanzen</i> . ....	20
2. <i>Garantie in Bezug auf die Verwurzelung der Materialanpflanzung</i> .....	20
C. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	21
1. <i>Umweltmanagementsystem</i> . ....	21
2. <i>Wassereinsparung</i> . ....	21

3. Substrate mit geringem Torfgehalt.....	21
4. Biologische Produktion.....	21
5. Erneuerbare Energiequellen.....	22
6. Plan zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.....	22
7. Branchenspezifische Produktzertifizierungen.....	22
<b>G. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – DÜNGEMITTEL.....</b>	<b>22</b>
A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	22
1. Düngemittel.....	22
<b>H. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – BEWÄSSERUNGSANLAGEN.....</b>	<b>24</b>
A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN.....	24
1. Eigenschaften der Bewässerungsanlagen.....	24
2. Wiederverwendung von Wasser.....	24
<b>MERKBLATT A) – INHALTE FÜR DIE PLANUNG NEUER GRÜNFLÄCHEN UND ZUR AUFWERTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG BESTEHENDER FLÄCHEN.....</b>	<b>24</b>
<b>MERKBLATT B) – BESTANDSAUFNAHME DER GRÜNFLÄCHEN.....</b>	<b>29</b>

## **A. VORWORT.**

Zur Erreichung der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung (NAP GPP), der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele liefert dieses Dokument einige Hinweise für die Vergabestellen und legt die Mindestumweltkriterien für die Vergabe des Dienstes zur Planung neuer Grünflächen oder zur Aufwertung bereits bestehender Flächen sowie für die Vergabe des Dienstes zur Verwaltung und Pflege öffentlicher Grünflächen und für die Lieferung von Produkten zur Verwaltung öffentlicher Grünflächen (Blumenzucht- und Forstbaumschulenerzeugnisse, Düngemittel und Bewässerungsanlagen) fest.

## **B. ANSATZ AN DIE MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUM ERREICHEN DER UMWELTZIELE**

Ziel der aktuellen Überarbeitung ist es, den Bestand an öffentlichen Grünflächen in Anbetracht der bekannten und wichtigen Vorteile für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mittels eines systematischen, integrierten und innovativen Ansatzes an die Bewirtschaftung von Grünflächen, sowohl was die Pflege der bestehenden Flächen und deren Aufwertung als auch was die Gestaltung neuer Flächen betrifft, zu erhöhen und aufzuwerten und dabei eine Systemlogik mit einer ganzheitlichen langfristigen Vision anzuwenden anstatt einer, die auf die Gegenwart und das Notfallmanagement ausgerichtet ist. Gemäß diesem Grundsatz liefert das Dokument, das sich zwar nicht mit allen unterschiedlichen Tätigkeiten beschäftigt, die Gegenstand von Ausschreibungen in Bezug auf öffentliche Grünflächen sein können, Angaben zu den wichtigsten Tätigkeiten, die zu deren Bewirtschaftung durchgeführt werden müssen. Diese werden im Rahmen eines integrierten Ansatzes eingestuft, was das wirksamste System ist, um die Qualifizierung und Verbesserung des Dienstes zur Verwaltung und Pflege von Grünflächen zu garantieren. Dieser Ansatz muss bei allen Arten von Ausschreibungen verfolgt werden, und zwar auch bei denen, die lediglich die Vergabe einzelner Dienste betreffen. In diesem Fall müssen die im Dokument aufgeführten Tätigkeiten, die nach Ansicht der Vergabestelle mit dem Gegenstand des Auftrags übereinstimmen, ausgewählt und in die Auftragsbekanntmachung eingefügt werden. Anzuwenden ist dieser Ansatz zudem auch bei Auftragsvergaben, die nicht ausdrücklich in diesem Dokument genannt sind, wobei garantiert werden muss, dass bei der Auftragsdurchführung stets eine integrierte Gesamtvision umzusetzen ist.

Abgesehen von den obengenannten spezifischen Zielen verfolgen die MUK, die Gegenstand dieses Dokuments sind, die im NAP GPP definierten strategischen Umweltziele, die nachfolgend angeführt sind:

- Effizienz und Einsparung bei der Nutzung der Ressourcen;
- Reduzierung der Nutzung von gefährlichen Stoffen;
- mengenmäßige Reduzierung der erzeugten Abfälle.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Vergabestellen die im nachfolgenden Abschnitt angegebenen Anweisungen, welche die Gültigkeit und komplette Wirksamkeit des Dokuments garantieren, anwenden.

Schließlich wird hervorgehoben, dass eine enge Verknüpfung zwischen den MUK in Bezug auf öffentliche Grünflächen und denen, die für andere Waren- und Dienstleistungskategorien gelten, besteht. Aus diesem Grund enthält dieses Dokument die entsprechenden Verweise auf die MUK zur Vergabe des Dienstes zur Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen und auf die MUK für den Ankauf von Stadtmöblierung und Geräten für die öffentliche Beleuchtung mit der Absicht, Synergien und Kohärenz zwischen den verschiedenen, im Gebiet vorgesehenen Tätigkeiten zu schaffen. Auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz werden unter „Argomenti“ auf der Seite „GPP-Acquisti Verdi – Criteri Ambientali Minimi <sup>1</sup>(1) im Bedarfsfall ggf. Hinweise zu technischen und methodologischen Aspekten veröffentlicht.

## **C. EMPFEHLUNGEN FÜR DIE VERGABESTELLEN.**

---

<sup>1</sup> Die Mindestumweltkriterien / Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz.

Die Überarbeitung des bisher geltenden MUK erfolgt mit dem bereits erwähnten Ziel, sich mit dem Thema der Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen in umfassender Hinsicht und auf eine mittelfristige strategische Vision ausgedehnt auseinanderzusetzen, um die Nachhaltigkeitsziele insgesamt (Umwelt, Gesundheit, Sozialwesen und Wirtschaft) unter Berücksichtigung der Indikationen zu erreichen, welche sich im Lauf der Jahre aus den sowohl vom Parlament als auch von den verschiedenen institutionellen Organisationen und Forschungseinrichtungen erstellten Normen und Plänen ergeben haben. Dazu gehören insbesondere:

das Gesetz Nr. 10 vom 14. Jänner 2013 betreffend „Bestimmungen zur Entwicklung von städtischen öffentlichen Grünflächen“ (Amtsblatt Nr. 27 vom 1. Februar 2013);

„Qualität der städtischen Umgebung – Bericht des nationalen Systems für den Umweltschutz“, verschiedene Ausgaben ([www.areeurbane.ispram-biente.it](http://www.areeurbane.ispram-biente.it) – mit der entsprechenden Online-Datenbank);

die „Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von städtischen Grünflächen“ und die „nationale Strategie für städtische Grünflächen“ des „Comitato per lo sviluppo del verde pubblico“ (Komitees für die Entwicklung öffentlicher Grünflächen), <https://www.minambiente.it/pagina/comitato-il-verde-pubblico>;

die „nationale Landschaftscharta“ des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Fremdenverkehr;

die Bestimmungen des Projekts QUALIVIVA: <https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/serveblob.php/L/IT/idpagina/9785>;

die Referenzpraktiken nach UNI/PdR 8/2014 betreffend „Leitlinien für die nachhaltige Entwicklung von Grünflächen – Planung, Projektierung, Realisierung und Pflege“<sup>2</sup>.

Dieser Ansatz ist eine Garantie dafür, dass die öffentliche Verwaltung und die Gemeinschaft alle Vorteile nutzen können, die darauf beruhen, dass ein umfassender Bestand an öffentlichen Grünflächen zur Verfügung steht, der nutzbar und gut gepflegt ist.

Um den mittelfristigen strategischen Ansatz zu gewährleisten, müssen die Vergabestellen und insbesondere die Gemeindeverwaltungen unbedingt im Besitz von Instrumenten zur Verwaltung von öffentlichen Grünflächen sein und diese konkret anwenden. Dabei handelt es sich z.B. um die Bestandsaufnahme der Grünflächen, den Grünflächenplan, die Ordnung für öffentliche und private Grünflächen und die Baumbilanz, welche die Grundlage für eine korrekte nachhaltige Bewirtschaftung von städtischen Grünflächen darstellen.

Insbesondere stellt die Bestandsaufnahme der Grünflächen ein grundlegendes Mittel zur korrekten Planung neuer Grünflächen, zur Programmierung des Dienstes zu deren Pflege, zur Projektierung der Maßnahmen zur Aufwertung des Bestands und zur Schätzung der notwendigen finanziellen Investitionen, um die Funktionen des Grünflächenbestands aufrechtzuerhalten und zu stärken, dar. Dieses Mittel muss durch die Erstellung einer Datenbank mit Kenntnissen und Informationen (mit Georeferenzierung) unterstützt werden, ohne die es schwierig ist, wirksame Maßnahmen zur Planung und Verwaltung von städtischen Grünflächen zu erstellen.

Aus diesen Gründen muss die Verwaltung, sofern dies nicht bereits geschehen ist, eine Mindestbestandsaufnahme der Stufe 1 planen (siehe Merkblatt B in diesem Dokument), bevor sie den Dienst für die Verwaltung und Pflege vergibt.

Zur Umsetzung einer strategischen Planung städtischer Grünflächen zur territorialen Aufwertung und zur Verbesserung der Verwaltung ist es somit notwendig, von der Bewertung des öffentlichen Bestands, des Kontextes und der territorialen Ressourcen auszugehen und dann den „Grünflächenplan“ zu erstellen. Es muss nämlich darauf hingewiesen werden, dass der Grünflächenbestand ein lebendes, in kontinuierlicher Entwicklung befindliches System ist, das eine genaue Analyse, eine kontinuierliche Überwachung und Pflege erfordert. Deswegen müssen die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen von Kriterien zum Schutz und zur Aufwertung angeregt, die geplant umgesetzt werden sollen, um die optimalen Bedingungen und die Entwicklung des gesamten Systems langfristig zu garantieren.

Der Grünflächenplan stellt das notwendige Ergänzungsinstrument zur allgemeinen Stadtplanung dar, die auf der Grundlage der von den Bedürfnissen des Gebiets bedingten Prioritäten die Ziele zur Verbesserung der Ökosystem-Dienste, die Maßnahmen zur langfristigen Entwicklung und Aufwertung der Grünflächen in den Städten und den stadtnahen Gebieten, die zu verpflichtenden finanziellen Mittel, sowie die Modalitäten zur Überwachung der (im Plan vorgesehenen) erreichten Ziele und die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften festlegt.

Im Rahmen der Programmierung der Tätigkeiten können die Vergabestellen zudem die Lieferungen von Blumenzucht- und Forstbaumschulenerzeugnissen anhand des Abschlusses von

---

<sup>2</sup> Die Praxis UNI/PdR 8/2014 liefert die Leitlinien für die nachhaltige Entwicklung der städtischen und stadtnahen Grünflächen mit Richtlinien für deren Planung, Projektierung, Realisierung und Pflege sowie für die Produktion von Pflanzenmaterial. Zweck der Referenzpraxis ist es, die Ziele in Bezug auf Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialqualität hinsichtlich der Landschaftsverwaltung zu bestimmen.

Kultivierungsverträgen planen. Diese Praxis wird bereits in mehreren europäischen Ländern angewandt und garantiert Vorteile für die Verwaltung in Bezug auf das Ergebnis der Realisierungen, die Marktpreise und die wahrscheinliche Reduzierung von Rechtsstreitigkeiten.

Abgesehen von der Nutzung geeigneter Verwaltungsinstrumente, welche die korrekte Planung und Verwaltung der Landschaft ermöglichen, kommt der Garantie, dass mit den Diensten für die Projektierung und Pflege der Grünflächen Personal beauftragt wird, das über geeignete fachliche Kompetenzen verfügt, um die korrekten Maßnahmen im Gebiet auszuführen, eine große Bedeutung zu, wodurch qualitativ mangelhafte und sogar schädliche Maßnahmen vermieden werden, welche den Gesundheitszustand der Pflanzen beeinträchtigen und zu einem erhöhten Aufwand für die Gemeinschaft führen. Zu betonen ist, dass die korrekte Pflege und Verwaltung die Qualität der Grünfläche verbessert, die Notwendigkeit von Notmaßnahmen reduziert und mögliche für Personen und Sachen gefährliche Ereignisse vermeidet. Diesbezüglich ist es zweckmäßig, Mindestkompetenzanforderungen festzulegen, welche das Personal, das den Dienst erbringt, erfüllen muss, sowie die Weiterbildung der Arbeitskräfte vorzusehen, welche die langfristige Qualität des Dienstes garantiert.

Bei der Planung für die neuen Realisierungen oder die Aufwertung von bereits bestehenden Grünflächen ist deren Eingliederung in den städtischen Grünflächenbestand vorrangig zu berücksichtigen, um ein integriertes Element des Grünflächennetzes zu schaffen, das in die städtische Grünflächeninfrastruktur integriert wird. Bei der räumlichen Organisation der neuen Anlagen ist darauf zu achten, die Flächen möglichst zusammenzulegen, um die Fragmentierung von Flächen sowie die Anlage übrig gebliebener Einzelflächen zu vermeiden.

Bei der Planung ist optische und funktionelle Qualität anzustreben, mit der Optimierung der Kosten für die Anlage und der zukünftigen Pflege. Um das angestrebte Ziel zur Reduzierung der Umwelt- und Wirtschaftsauswirkungen durch die Verwaltung zu erreichen, ist in jedem Fall unter Berücksichtigung vorhersehbarer Klimaveränderungen in Verbindung mit dem Klimawandel autochthonen und rustikalen Pflanzenarten der Vorzug zu geben, die nur ein geringes Maß an Pflege benötigen. Pflanzenabstände sind entsprechend zu bewerten; auszuwählen und einzusetzen sind technische Lösungen, die den Verbrauch an Wasser und Chemikalien reduzieren sowie für die Umgebung, die Landschaft und die finanziellen Mittel geeignet sind, die zur Pflege des geplanten Werks zur Verfügung stehen.

Die bei der Planung und Bestandsaufnahme zu berücksichtigenden Elemente sind jeweils in den diesem Dokument beigelegten Merkblättern A) und B) angeführt.

## **D. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES DIENSTES ZUR PLANUNG<sup>3</sup> NEUER UND ZUR AUFWERTUNG BESTEHENDER<sup>4</sup> GRÜNFLÄCHEN.**

### **A. AUSWAHL DER BEWERBER.**

Das nachfolgend angeführte Auswahlkriterium in Bezug auf die fachberufliche Eignung ist gemäß Art. 34 des GvD Nr. 50/2016 nicht verpflichtend:

---

<sup>3</sup> Auf der Grundlage der historisch-landschaftlichen Wertigkeit des Standorts und/oder dessen Bedeutung im Hinblick auf seine Gesamtfläche bewertet die Vergabestelle, ob sie einen Wettbewerb zur Vergabe des Dienstes für die Planung einer neuen Grünfläche oder die Aufwertung einer bereits bestehenden Fläche ausschreibt.

<sup>4</sup> Planung neuer Grünflächen oder Pflege/Aufwertung von bereits bestehenden Grünflächen (C.P.V. 71240000-2 Dienstleistungen von Architektur- und Ingenieurbüros sowie planungsbezogene Leistungen, C.P.V. 71222000-0 Dienstleistungen von Architekturbüros bei Freianlagen, C.P.V. 71220000-6 Architektorentwurf), welche Techniken und Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen beinhaltet.

### *1. Planungsteam.*

Das Projekt wird von einem multidisziplinären Team aus Fachleuten erstellt, die über angemessene Kompetenzen im Hinblick auf die Größe der auftragsgegenständlichen Fläche und die Komplexität des Projekts verfügen. Was insbesondere signifikante Projekte für neue Grünflächen oder die Aufwertung bereits bestehender Flächen betrifft,

wird gewährleistet, dass die grundlegenden fachberuflichen Eigenschaften zur Verfügung stehen, wie die in Bezug auf Umwelt, Landschaft, Naturwissenschaften, Forstwirtschaft, Ingenieurwissenschaften, Geologie und Städteplanung. Mit der Koordination der Gruppe werden Berufsbilder beauftragt, die einen kompletten und strukturierten Überblick garantieren, was dazu dient, den kulturellen Wert des Projekts zu ermitteln, das in der Lage sein muss, die Landschaft konkret aufzuwerten und zu verbessern.

Nachweis: Unterlagen zum Nachweis, dass ein multidisziplinäres Team gebildet wurde, bestehend aus in den jeweiligen Kammern/Berufsverzeichnissen eingetragenen Experten in den verschiedenen einschlägigen Sachgebieten, dass das Team für die Art des Projekts, das durchgeführt werden soll, geeignet ist und von Berufsbildern koordiniert wird, welche die im Kriterium angeführten Eigenschaften erfüllen.

## B. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

### *1. Projektinhalte.*

Angesichts der von der Vergabestelle definierten Umweltziele, die insbesondere die Aspekte in Bezug auf Blumen, Pflanzen, Landschaft, Kultur und Soziales betreffen, sind beim Projekt die im Merkblatt A) hinsichtlich der Planung angegebenen und nachfolgend aufgeführten Elemente zu berücksichtigen:

Kriterien zur Auswahl der Pflanzenarten (Baum-, Busch- und Grasarten) und Kriterien für deren Einpflanzung;

für die Erhaltung und den Schutz von Wildtieren angewandte Lösungen, sofern zutreffend;

besseres Wassermanagement (einschließlich Regenwasser) unter Berücksichtigung der Klimazone und der Morphologie der Fläche, der Art und Konzentration der Schadstoffe sowie der Eigenschaften des Bodens und der Anfälligkeit des Grundwassers;

etwaige ingenieurbiochemische hydrogeologische Maßnahmen zum Schutz von Böschungen oder zur Aufwertung von Hängen oder Wasserläufen, sofern zutreffend;

öffentliche Beleuchtungsanlagen;

etwaiges Stadtmobiliar;

Angaben für das Management von Baustellen für die Einrichtung oder Aufwertung von Grünflächen;

Plan zur Verwaltung und Pflege der Grünflächen;

etwaige Einrichtung eines Kompostierbereichs innerhalb der Stätte, um Komposterde zu erzeugen, die als Dünger für die Pflege der Grünfläche verwendet werden kann.

Nachweis: Mit dem Angebot reicht der Bieter einen technischen Bericht ein, in dem beschrieben ist, wie die Umsetzung der in der obigen Liste enthaltenen Angaben im Projekt und in Bezug auf die Kriterien des am Ende dieses Dokuments angefügten Merkblatts A garantiert wird, wobei er angemessene Informationen zum eingesetzten Personal, den Abläufen und den eingesetzten Arbeitsmitteln zu liefern hat. In der Durchführungsphase muss die Vergabestelle sicherstellen, dass das vom Zuschlagsempfänger ausgearbeitete Projekt die vom Kriterium geforderten Angaben enthält.

## C. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zuordnen.

### 1. *Branchenerfahrung.*

Belohnende technische Bewertungspunkte werden proportional zur Anzahl an Jahren der Erfahrung bei Planungsdienstleistungen mit gleichwertigen Eigenschaften wie denen, die in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen sind, die für öffentliche Verwaltungen oder private Auftraggeber erbracht wurden.

Nachweis: Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung wird gemäß den Bestimmungen laut Art. 86 und Anhang XVII Teil II des Vergabegesetzes erbracht. Bei zugunsten von öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Körperschaften erbrachten Leistungen erfolgt der Nachweis mittels der Vorlage der vom öffentlichen oder privaten Auftraggeber ausgestellten Bescheinigungen im Original oder als gleichlautende Abschrift unter Angabe des Gegenstands, des Betrags und des Durchführungszeitraums.

## E. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES DIENSTES ZUR VERWALTUNG UND PFLEGE ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN<sup>5</sup>.

### A. AUSWAHL DER BEWERBER.

Gemäß Art. 34 GvD Nr. 50/2016 sind die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien in Bezug auf die fachberufliche Eignung nicht obligatorisch:

### 1. *Fachliche und berufliche Kompetenzen.*

Zumindest der Inhaber oder ein anderer Weisungsbefugter, der zur Belegschaft des Unternehmens gehört, besitzt die Qualifikation als Gartenpfleger<sup>6</sup> (6) gemäß dem Berufs- und Ausbildungsstandard laut der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018. Das bei der Durchführung der vom Dienst zur Verwaltung der Grünfläche vorgesehenen Tätigkeiten eingesetzte Personal nimmt Aufgaben wahr, die jeweils im Einklang mit den jeweiligen beruflichen Qualifikationen stehen. Insbesondere verfügt das für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel eingesetzte Personal über die Berufsbefähigungen, welche die angemessene fachliche und spezifische, kontinuierlich aktualisierte Ausbildung gemäß GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 und dem nationalen mit dem interministeriellen Dekret vom 22. Jänner 2014 verabschiedeten Aktionsplan für die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln bestätigen.

Nachweis: Bescheinigung über die Qualifikation als „Gartenpfleger“ gemäß der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018, erteilt von einer akkreditierten Stelle und zumindest besessen vom Inhaber oder einem anderen Weisungsbefugten des Unternehmens sowie ein Bericht, in dem für jeden an der Erbringung des Dienstes beteiligten Mitarbeiter dessen Aufgabe und berufliche Qualifikation beschrieben sind. Was die für die Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zuständigen Personen betrifft, die Liste des mit diesen Tätigkeiten beauftragten Personals mit den entsprechenden gültigen Befähigungsbescheinigungen.

---

<sup>5</sup> Dienstleistungen für die Verwaltung und Pflege von Grünflächen (C.P.V. 77311000-3 Pflegearbeiten für Ziergärten und Parks; C.P.V. 77313000-7 Pflege von Parkanlagen; C.P.V. 77310000-6 Anpflanzungs- und Pflegearbeiten an Grünflächen; C.P.V. 77320000-9 Pflegearbeiten für Sportplätze; C.P.V. 77340000-5 Baum- und Heckenschnitt; C.P.V. 77341000-2 Baumschnitt; C.P.V. 77342000-9 Heckenschnitt; C.P.V. 77211400-6 Fällen von Bäumen; C.P.V. 77211500-7 Baumpflege; C.P.V. 77211600-8 Aussaat von Baumsamen; C.P.V. 77312000-0 Unkrautjäten; C.P.V. 77312100-1 Unkrautvernichtung; C.P.V. 77314100-5 Anlegen von Rasen).

<sup>6</sup> Gemäß Art. 7 der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018 sind Fälle vorgesehen, in denen keine Ausbildung und/oder eine reduzierte Ausbildung notwendig ist.

## *2. Durchführung gleichwertiger Dienste in den vergangenen drei Jahren.*

Der Bieter hat in den drei Jahren vor der Veröffentlichung der gegenständlichen Ausschreibung zugunsten von öffentlichen oder privaten Auftraggebern Dienstleistungen zur Verwaltung und Pflege von Grünflächen mit gleichwertigen Eigenschaften (in Bezug auf die Größe der Grünflächen) wie denen, die in den Ausschreibungsbedingungen gefordert sind, erbracht und die Arbeiten vorschriftsmäßig übergeben.

Nachweis: Der Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzung wird gemäß den Bestimmungen laut Art. 86 und Anhang XII Teil II des Vergabegesetzes erbracht. Bei zugunsten von öffentlichen Verwaltungen oder öffentlichen Körperschaften erbrachten Leistungen/durchgeführten Lieferungen erfolgt der Nachweis mittels der Vorlage der vom öffentlichen oder privaten Auftraggeber ausgestellten Bescheinigungen im Original oder als gleichlautende Abschrift unter Angabe des Gegenstands, des Betrags und des Durchführungszeitraums. Beim Vorschlag für die Zuschlagserteilung behält sich die Verwaltung das Recht vor, andere Nachweise zu erheben, wie beispielsweise Referenzen seitens der Auftraggeber.

## B. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

### *1. Verwaltungs- und Pflegeplan.*

Der Bieter legt den Verwaltungs- und Pflegeplan basierend auf der Bestandsaufnahme der auftragsgegenständlichen Fläche mindestens auf Stufe 1 „Stammdaten der verwalteten Fläche“ (siehe Merkblatt B), welche die Vergabestelle zur Verfügung stellt, um die Pflegetätigkeiten effizienter zu gestalten und dafür zu sorgen, dass diese mit den spezifischen Bedürfnissen des Gebiets übereinstimmen, vor.

Bei der Definition des Pflegeplans bezieht sich der Bieter ausdrücklich auf die im Projekt im entsprechenden Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten, sofern vorhanden<sup>7</sup>. Ist dieser Abschnitt nicht im Projekt enthalten, sind im Pflegeplan die Elemente aufgeführt, die im Abschnitt Verwaltungs- und Pflegeplan im Merkblatt A für die Planung, das am Ende dieses Dokuments beigefügt ist, enthalten sind.

Nachweis: Die Vergabestelle bewertet und prüft die Übereinstimmung des vom Bieter vorgelegten Pflegeplans mit dem Projekt, sofern vorhanden, oder mit den Angaben im Merkblatt A), das im Abschnitt Verwaltungs- und Pflegeplan am Ende dieses Dokuments beigefügt ist.

### *2. Baumkataster.*

Verfügt die Vergabestelle noch nicht über eine Bestandsaufnahme und eine Klassifizierung der Bäume, die bereits gemäß dem Gesetz Nr. 10/2013 für Stadtverwaltungen mit einer Bevölkerung von mehr als 25.000 Einwohnern vorgesehen waren, ergänzt der Bieter die Bestandsaufnahme der Grünflächen - „Verzeichnis der Flächen“ - durch die Informationen in Bezug auf den Baumbestand (siehe Stufe 2 „Baumbestand“ im Merkblatt B am Ende dieses Dokuments). Ab 2021 gilt diese Verpflichtung auch für Städte mit einer Bevölkerung von mehr als 15.000 Einwohnern.

Nachweis: Bei Stadtverwaltungen mit mehr als 25.000 Einwohnern und ab 2021 auch bei denen mit mehr als 15.000 Einwohnern, die noch nicht im Besitz einer Bestandsaufnahme der Stufe 2 sind, muss eine vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorgelegt werden, die Bestandsaufnahme der Fläche durch die Informationen in Bezug auf den Baumbestand auf der auftragsgegenständlichen Fläche zu ergänzen. Bei Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung dieser Verpflichtung fällt eine Vertragsstrafe an.

## C. VERTRAGSKLAUSELN.

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln einfügen:

### *1. Sozialklausel.*

---

<sup>7</sup> Art. 59 1-bis – Vergabegesetz (GvD Nr. 50/2016): „Die Vergabestellen können die Ausführungsplanung und die Ausführung von Arbeiten auf der Grundlage des endgültigen Projekts des öffentlichen Auftraggebers in den Fällen vergeben, in denen das technologische oder innovative Element der auftragsgegenständlichen Werte den Gesamtbetrag der Arbeiten deutlich überwiegt.“

Das Personal muss mit Verträgen eingestellt werden, die in vollem Umfang die Entlohnungs- und Einstellungsbedingungen gemäß den für die Branche und die Zone, in der die Leistungen erbracht werden, geltenden gesamtstaatlichen und regionalen Kollektivverträgen erfüllen, einschließlich der Beitragsleistungen zulasten des Arbeitgebers in Bezug auf Rentenfonds, Sozial- und Krankenversicherung sowie auf alle gemäß den genannten GAKV<sup>8</sup> vorgesehenen bilateralen Körperschaften. Gemäß Art. 105 Abs. 9 GvD Nr. 50/2016 haftet der Zuschlagsempfänger auch gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der obengenannten Vorschriften durch die Unterauftragnehmer gegenüber deren Mitarbeitern hinsichtlich der im Rahmen der Weitervergabe erbrachten Leistungen.

Nachweis: Die Prüfung der Einhaltung des Kriteriums erfolgt in der Phase der Vertragsdurchführung. Der Auftragnehmer, und durch diesen die Unterauftragnehmer, übermitteln der Vergabestelle vor Beginn der Arbeiten die Unterlagen über die erfolgte Meldung bei den Für-/Vorsorge-, Sozial- und Unfallversicherungsanstalten<sup>9</sup>. Zur Zahlung der im Rahmen des Auftrags oder Unterauftrags erbrachten Leistungen erhebt die Vergabestelle von Amts wegen das aktuelle Einheitsdokument über die ordnungsgemäße Beitragslage für den Auftragnehmer und alle Unterauftragnehmer. Die Vergabestelle verlangt für eine oder mehrere der für den Dienst zuständigen Personen, die nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, die Einsichtnahme in die individuellen Verträge.

## *2. Arbeitnehmersicherheit.*

Der Zuschlagsempfänger muss sich an die geltenden Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer auch bei kurzfristigen Arbeitsverhältnissen oder bei Leiharbeitnehmern (weniger als sechzig Tage) halten: Auch die Leiharbeitnehmer müssen in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (sowohl allgemein als auch spezifisch) geschult sein, um die ihnen anvertrauten Aufgaben wahrzunehmen. Das Personal wird zudem mit den entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen gemäß den Vorgaben im Dokument über die Risikobewertung in Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitnehmersicherheit ausgestattet.

Nachweis: gültiges Dokument zur Risikobewertung<sup>10</sup> als Nachweis dafür, dass die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Wahrung der Sicherheit der Arbeitnehmer umgesetzt werden, und Registrierung der erfolgten Kontrolle durch den gesetzlichen Vertreter/Leiter des Arbeitsschutzdienstes des Unternehmens in Bezug auf die Ausbildung der angestellten Arbeitnehmer oder Leiharbeitnehmer in Bezug auf die Arbeitssicherheit.

## *3. Fachliche und berufliche Kompetenzen.*

Der Inhaber oder ein anderer Weisungsbefugter, der zur Belegschaft des Unternehmens gehört, muss die Qualifikation als Gartenpfleger<sup>11</sup> gemäß dem Berufs- und Ausbildungsstandard laut der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018 besitzen. Das bei der Durchführung der vom Dienst zur Verwaltung der Grünfläche vorgesehenen Tätigkeiten eingesetzte Personal muss Aufgaben wahrnehmen, die jeweils im Einklang mit den jeweiligen beruflichen Qualifikationen stehen. Insbesondere verfügt das für die Ausbringung der Pflanzenschutzmittel eingesetzte Personal über die Berufsbefähigungen, welche die angemessene fachliche und spezifische, kontinuierlich aktualisierte Ausbildung gemäß GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 und dem nationalen, mit dem interministeriellen Dekret vom 22. Jänner 2014 verabschiedeten Aktionsplan für die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln bestätigen.

Nachweis: Bescheinigung über die Qualifikation als „Gartenpfleger“ gemäß der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018, erteilt von einer akkreditierten Stelle und zumindest besessen vom Inhaber oder einem anderen Weisungsbefugten des Unternehmens sowie ein Bericht, in dem für jeden an der Erbringung des Dienstes beteiligten Mitarbeiter dessen Aufgabe und berufliche Qualifikation beschrieben sind. Was die für die Ausbringung von chemischen Pflanzenschutzmitteln zuständigen Personen betrifft, die Liste des mit diesen Tätigkeiten beauftragten

<sup>8</sup> Ausgeschlossen aus der Anwendung dieses Kriteriums sind die Personen laut Art. 12 des Gesetzes Nr. 81 vom 22. Mai 2017, wenn sie in Kammern/Berufsverzeichnissen eingetragen sind, für welche die jeweiligen Sondergesetze und die für sie anzuwendenden Sozialversicherungsbestimmungen gelten.

<sup>9</sup> Was Selbstständige betrifft, die in den jeweiligen Kammern/Berufsverzeichnissen eingetragen sind, wird die Sozialversicherungsbescheinigung von der jeweiligen Sozialversicherung ausgestellt.

<sup>10</sup> Einheitsdokument zur Arbeitssicherheit gemäß GvD Nr. 81 vom 9. April 2008, koordiniert mit dem GvD Nr. 106 vom 3. August 2009 in Art. 17 und 28.

<sup>11</sup> Gemäß Art. 7 der Vereinbarung im Rahmen der Staat-Regionen-Konferenz vom 22. Februar 2018 sind Fälle vorgesehen, in denen keine Ausbildung und/oder eine reduzierte Ausbildung notwendig ist.

Personals mit den entsprechenden gültigen Befähigungsbescheinigungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen und zu prüfen, ob die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

#### *4. Regelmäßiger Bericht.*

Auf der Grundlage der im Gegenstand des Auftrags genannten Dienstleistungen muss der Zuschlagsempfänger jedes Jahr einen Bericht vorlegen, der die Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der nachfolgend vorgesehenen Voraussetzungen für die Durchführung der Tätigkeiten wie beispielsweise Aufzeichnungen im Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung für das Personal (Liste der Teilnehmer, Prüfungen des Lernerfolgs, erzielte Ergebnisse) enthält, sowie den Kommunikationsplan, einen Bericht über die Wiederverwendung organischer Restmaterialien, die durch die Pflegetätigkeiten erzeugt wurden, einen technischen Bericht mit der Beschreibung der zum Schutz der Fauna vorgesehenen Tätigkeiten sowie zur Durchführung von mechanischen Maßnahmen ohne die Schädigung der umliegenden Vegetation, zur Verwendung der Pflanzenschutzmittel und der Produkte für die Bodenpflege, einen Bericht über den Betriebszustand der Bewässerungsanlagen und über die Abfallbewirtschaftung, eine Liste der zur Wartung der Maschinen genutzten biologisch abbaubaren Schmierstoffe und eine Liste der Lieferanten, aus welcher die Herkunft der erworbenen Blumenzucht- und Forstbaumschulenerzeugnisse ersichtlich ist.

Nachweis: regelmäßiger jährlicher Bericht, mit dem nachgewiesen wird, dass die Kriterien in Verbindung mit den Dienstleistungen, auf die im Folgenden verwiesen wird und die Gegenstand des Auftrags und in den Vertragsklauseln enthalten sind, eingehalten werden. Bei Nichterfüllung dieser vertraglichen Verpflichtung verhängt die Vergabestelle eine Vertragsstrafe <sup>12</sup>. Die Verwaltung behält sich zudem das Recht vor, Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen oder weitere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der angegebenen Informationen zu verlangen.

#### *5. Weiterbildung.*

Der Zuschlagsempfänger muss Weiterbildungen durchführen, um die Kompetenzen der Mitarbeiter und die Nachhaltigkeit der vom Dienst <sup>13</sup> vorgesehenen Tätigkeiten in Bezug auf das Management von Wasser und Energie sowie von gefährlichen Chemikalien und Abfällen zu verbessern. Binnen sechzig Tagen nach Vertragsabschluss muss der Bieter den Weiterbildungsplan vorlegen, welcher die zeitliche Planung, die behandelten Themen und die Prüfungen der Lernerfolge der vorgesehenen Kurse umfasst. Im regelmäßigen Jahresbericht müssen zudem die Aufzeichnungen der für das Personal veranstalteten Kurse enthalten sein.

Nachweis: Weiterbildungsplan mit Angaben zu den behandelten Themen und Inhalten, zum Lebenslauf der angestellten Dozenten, zu den Bildungsstunden und zu den vorgesehenen Prüfungen des Lernerfolgs. Der regelmäßige Bericht muss die Aufzeichnungen der durchgeführten Weiterbildung enthalten (Liste der Teilnehmer, durchgeführte Prüfungen des Lernerfolgs und erzielte Ergebnisse).

#### *6. Kommunikationsplan.*

Der Zuschlagsempfänger muss der Verwaltung einen Kommunikationsplan vorschlagen und mit ihr teilen, dessen Zweck es ist, die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger sowie der verschiedenen Interessensträger zu fördern und die korrekte Information der Bürger und Arbeitskräfte bei spezifischen Anfragen zu garantieren, um die Aufwertung der verwalteten Grünflächen zu verbessern.

Nachweis: Vorschlag eines Kommunikationsplans, in welchem die Themen definiert sind, die mitgeteilt werden sollen, sowie die Kommunikationstätigkeiten mit den entsprechenden Fristen, Modalitäten und Realisierungskosten, deren Ziel es ist, die Bürgerinnen und Bürger sowie die verschiedenen Interessensträger über die vorgesehenen Maßnahmen zu informieren und so den Aufbau eines Zugehörigkeitsgefühls zum Territorium zu begünstigen.

---

<sup>12</sup> Die Vergabestelle muss eine angemessene Vertragsstrafe bei Nichterfüllung des Kriteriums festlegen und/oder ggf. die Aufhebung des Vertrags vorsehen.

<sup>13</sup> Was die in Kammern/Berufsverzeichnissen eingetragenen Selbstständigen betrifft, wird die Weiterbildungspflicht im Rahmen der obligatorischen Weiterbildung erfüllt, die für die einzelnen Kategorien vorgesehen ist.

### *7. Aktualisierung der Bestandsaufnahme.*

Infolge der verschiedenen während des Dienstes durchgeführten Pflegetätigkeiten muss der Zuschlagsempfänger die im Besitz der Vergabestelle befindliche Bestandsaufnahme aktualisieren.

Nachweis: Bericht/Aktualisierungsplan der Bestandsaufnahme, in welchem die Modalitäten und Fristen für die Aktualisierung der Bestandsaufnahme angegeben sind.

### *8. Wiederverwertung organischer Restmaterialien.*

Die durch die normalen Pflegearbeiten der Grünflächen erzeugten organischen Reste wie Grasschnitt und Beschnittmaterial müssen vorzugsweise vor Ort kompostiert oder gehäckselt und, sofern technisch möglich, als Mulch auf den geeigneten Flächen zur Reduzierung des Phänomens der Verdunstung vom Boden genutzt werden.

Wenn die obengenannten Tätigkeiten nicht in vollem Umfang auf den im Rahmen des Vertrags verwalteten Grünflächen durchgeführt werden können, müssen die Überschüsse dieser organischen Materialien auf Grundstücken kompostiert werden, die dem Auftragnehmer gehören, sofern verfügbar, oder in autorisierten Anlagen oder sie müssen in Mikroproduktionsketten zur Herstellung von Möbeln wiederverwertet werden, wenn sie geeignete physikalische Eigenschaften aufweisen.

Nachweis: technischer Bericht mit der Definition der Vorgänge, die durchgeführt werden, um das durch die Pflegearbeiten erzeugte Material wiederzuverwerten, mit Kopien etwaiger Vereinbarungen mit Dritten zur Verwendung des Materials in anderen Bioproduktionsketten (vorzugsweise Kompostierung).

### *9. Schutz der Fauna.*

Die Pflegearbeiten müssen vor allem in den stadtnahen Parks und auf Flächen von hohem Umweltwert so durchgeführt werden, dass die im Areal vorhandene Fauna nur minimal gestört wird. Insbesondere muss bei der Durchführung der Vorgänge zur Verwaltung der Grünflächen Folgendes vorgesehen werden:

Techniken zum Mähen des Rasens, welche Fluchtwege für die vorhandene Fauna begünstigen;

Kappung der Bäume nur wenn es unbedingt erforderlich ist, sodass die Lebensräume für die Fauna nicht drastisch reduziert werden (Zuflucht, Nestbau);

Förderung der Bildung des Humus, um die Entwicklung einer üppigen Schicht an organischen Resten zu begünstigen, sofern dies technisch möglich ist oder im Einklang mit der Zweckbestimmung der Fläche und der Art der Vegetation steht;

Einhaltung der Vorgaben gemäß dem Kriterium in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;

Düngen des Bodens mit natürlichen Substanzen (Kompost, Dung, Stallmistmischung, Pellets aus Stallmist usw.);

Einhaltung der vom Projekt vorgesehenen Programmierung, bei welcher berücksichtigt wird, dass die Arbeiten zur Pflege der Grünflächen und Instandhaltung der Bauten, wie z.B. die Reinigung der Brunnen, in den Zeiten durchgeführt werden sollen, in denen die Fauna am wenigsten gestört wird.

Nachweis: technischer Bericht (der in den regelmäßigen Bericht einzufügen ist) mit Angabe der Tätigkeiten und Techniken, die durchgeführt bzw. angewandt werden, um die Fauna im auftragsgegenständlichen Bereich möglichst wenig zu schädigen. Die Vergabestelle plant die entsprechenden Prüfungen bei der Zuschlagserteilung und/oder während der Durchführung des Auftrags.

### *10. Maschinelle Maßnahmen.*

Bei der Durchführung der Pflege-/Wartungsarbeiten müssen Schäden an den im Areal vorhandenen Pflanzenarten, die Gegenstand der Maßnahmen sind, vermieden werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

der Wurzelhals der Bäume während der maschinellen Maßnahmen wie Rasenmähen nicht geschädigt wird;

bei der Durchführung maschineller Arbeiten die Verwendung von Elektrogeräten bevorzugt wird, die im Hinblick auf Gewicht und Leistung der Art und Größe der Grünfläche anzupassen sind;

alle Schneidelemente desinfiziert werden, um die Verbreitung von Parasiten bei Maßnahmen zu vermeiden, bei denen Schnitte durchgeführt werden müssen;

die Baumschnittmaßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, um eine Veränderung der Morphologie der Baumkrone zu vermeiden.

Nachweis: technischer Bericht/Arbeitsanweisungen (in den regelmäßigen Bericht aufzunehmen) mit der Beschreibung der Modalitäten, mit denen die im Kriterium aufgelisteten Tätigkeiten durchgeführt wurden. Die Vergabestelle plant die entsprechenden Prüfungen bei der Zuschlagserteilung und/oder während der Durchführung des Auftrags.

### *11. Pflege des Baum- und Buschbestands.*

Die Maßnahmen zum Beschneiden dürfen ausschließlich von kompetentem Personal nur wenn unbedingt notwendig und in Zeiten durchgeführt werden, in denen die Pflanze nicht geschädigt wird und nistende Vögel nicht gestört werden. Im Folgenden sind einige Beispiele<sup>14</sup> aufgeführt:

das korrekte Wachstum eines jungen umgepflanzten Baums herbeiführen;

Zweige beschneiden oder entfernen, die verästelt oder zu dicht, schlecht eingefügt, instabil, schwach oder tot sind und im Lauf der Zeit zu strukturellen Problemen führen könnten;

Vorbeugemaßnahmen umsetzen wie das Entfernen schwacher oder trockener Zweige, die einen leichten Zugangsweg für krankheitserregende Mikroorganismen darstellen können;

Bruchrisiken (beispielsweise bei Zweigen mit strukturellen Defekten) sowie das Wachstum durch die Reduzierung der Blättermasse eindämmen;

den Windwiderstand reduzieren und das Eindringen von Licht in die Baumkrone fördern, sowie übermäßige Belastungen durch die Anhäufung von Schnee bei herangewachsenen oder alternden Bäumen vermeiden.

Insbesondere hat der Zuschlagsempfänger drastisches Köpfen (16)<sup>15</sup>, Entspitzen und Beschneiden zu vermeiden<sup>16</sup>, denn dadurch werden die Bäume geschwächt, was im Lauf der Zeit zu Instabilität und höheren Verwaltungskosten führen kann.

Beim Beschnitt von Hecken und Büschen müssen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden, deren Ziel es ist, die spezifische Funktion der vorhandenen Arten zu schützen (optische Gestaltung, schützende Funktion, Schutz von Boden und Fauna).

In quantitativer und qualitativer Hinsicht erhebliche Baumfällungsmaßnahmen müssen im Vorfeld mit der Vergabestelle vereinbart werden.

Nachweis: technischer Bericht oder Arbeitsanweisungen (in den regelmäßigen Bericht aufzunehmen) mit Angabe der Bewertungskriterien für den Beschnitt und dem Pflegeplan, aus dessen Unterlagen hervorgeht, dass der Beschnitt nur dann durchgeführt wurde, wenn dies gemäß den Angaben im Kriterium unbedingt erforderlich war. Die Vergabestelle plant die entsprechenden Prüfungen bei der Zuschlagserteilung und/oder während der Durchführung des Auftrags.

### *12. Pflege der Rasenflächen.*

Die Tätigkeiten zur Pflege von Rasenflächen (Mähen und Unkrautvernichtung) müssen auf der Grundlage der Techniken zur differenzierten Verwaltung vorbereitet werden, gemäß denen die Häufigkeit und Art der Maßnahmen je nach Art, Zweckbestimmung und Nutzung der Fläche festgelegt werden, mit dem wirtschaftlichen Vorteil der Reduzierung von Maßnahmen und dem Umweltvorteil des Wachstums von wilden Wiesen oder Blumenwiesen, welche die Erhöhung der lokalen biologischen Vielfalt und die Reduzierung des Einsatzes von Chemikalien gemäß den Angaben in den vom Komitee für die Entwicklung von öffentlichen Grünflächen ausgearbeiteten Leitlinien fördern.

Zur Pflege von Rasen- und Wiesenflächen müssen insbesondere bei häufigem Mähen umweltschonende Techniken wie das Mulchmähen<sup>17</sup> eingesetzt werden.

Bei Grünflächen außerhalb des Stadtgebiets und bei großen Flächen sind die Heuernte sowie die Nutzung als Weidegrund vorgesehen.

---

<sup>14</sup> Leitlinien für die Regelung von städtischen Grünflächen und erste Richtlinien für eine nachhaltige Planung seitens des Komitees für die Entwicklung von städtischen Grünflächen.

<sup>15</sup> Auch in landschaftlicher Hinsicht dürfen Weiden und Maulbeerbäume gekappt werden, sofern diese Verfahren historisch typisch für die Gegend sind.

<sup>16</sup> Kappung: starkes Einkürzen des Stamms oder der Primäräste bis in der Nähe des Stamms (Quelle: Leitlinien für die Regelung von städtischen Grünflächen und erste Richtlinien für die nachhaltige Planung seitens des Komitees für die Entwicklung von städtischen Grünflächen).

<sup>17</sup> Mulchmähen: Mähtechnik, die darin besteht, das Gras fein zu zerkleinern und gleichmäßig auf dem Boden zu verteilen, ohne es unbedingt beseitigen zu müssen (Quelle: Leitlinien für die Regelung von städtischen Grünflächen und erste Richtlinien für die nachhaltige Planung seitens des Komitees für die Entwicklung von städtischen Grünflächen).

Nachweis: technischer Bericht oder Arbeitsanweisungen im regelmäßigen Bericht unter Angabe der Bewertungskriterien zum Nachweis, dass Techniken für die differenzierte Verwaltung bei den Tätigkeiten zur Pflege von Rasen- und Wiesenflächen angewandt wurden.

### *13. Pflanzenschutzmittel.*

Der Zuschlagsempfänger muss umweltschonende Pflanzenschutzsysteme anwenden (biologische Bekämpfung und integrierter Pflanzenschutz) gemäß den Grundsätzen laut GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 (vgl. insbesondere Anhang III zum GvD):

Techniken zur agronomischen, biologischen und physikalischen Bekämpfung;

Überwachungstechniken, um in den am besten geeigneten Phasen des biologischen Zyklus von Krankheitserregern und Parasiten einzugreifen;

Einsatz von Prädatoren und Parasitoiden, die für die Zielart spezifisch sind.

Es muss garantiert werden, dass die Bevölkerung über die Maßnahmen informiert wird und alle sonstigen vorgesehenen Anforderungen für die von der Bevölkerung oder von gefährdeten Gruppen besuchten Flächen gemäß den Angaben im interministeriellen Dekret vom 22. Jänner 2014 (nationaler Aktionsplan für die nachhaltige Nutzung von Pflanzenschutzmitteln) im Kapitel „Maßnahmen zur Reduzierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der Risiken in den von der Bevölkerung oder von gefährdeten Gruppen besuchten Flächen“ i.g.F. eingehalten werden.

In den Fällen, in denen dies unbedingt erforderlich ist, ist die Nutzung bestimmter Pflanzenschutzmittel unter Anwendung des GvD Nr. 214 vom 19. August 2005 i.g.F. sowie der Ministerialdekrete, mit welchen die obligatorische Schädlingsbekämpfung geregelt wird, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen zu verhindern und die Pflanzen und die öffentliche Gesundheit zu schützen, erlaubt. Zu gewährleisten ist zudem die korrekte Handhabung der chemischen Pflanzenschutzmittel, was deren Gebrauch, Konservierung, Lagerung und Entsorgung durch das Personal betrifft, welches die Maßnahmen durchführt, und zwar gemäß den Angaben in Anhang VI zum genannten nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Das Personal, das die Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, muss im Besitz der Befähigung für den Kauf oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 9 GvD Nr. 150 vom 14. August 2012 sein.

Nachweis: Maßnahmenplan vor der Aufnahme des Dienstes mit Angabe der angewandten Techniken und insbesondere der mechanischen, physikalischen und biologischen Mittel als Alternative zu den chemischen Mitteln und der durchgeführten Informationen für die Bevölkerung. Ablauf und/oder Arbeitsanweisungen in schriftlicher Form für die Arbeitskräfte, welche die Maßnahmen durchführen, um die Einhaltung der Angaben auf den Etiketten der Pflanzenschutzmittel sowie die Maßnahmen zur Minderung der Risiken durch Umweltverschmutzung, Drift, Drainage, Auslaugung oder Rinnsalbildung der Pflanzenschutzmittel zu gewährleisten. Zu liefern sind prüfbare Elemente in Bezug auf den Besitz der Befähigung zum Kauf und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch die Arbeitskräfte, die für die entsprechenden Maßnahmen zuständig sind, sowie in Bezug auf die Einhaltung der anderen Voraussetzungen für die korrekte Handhabung von Pflanzenschutzmitteln. Die Vergabestelle plant die entsprechenden Prüfungen bei der Zuschlagserteilung und/oder während der Durchführung des Auftrags.

### *14. Geräte zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel.*

Der Zuschlagsempfänger muss den einwandfreien Betrieb und die sachgerechte Instandhaltung der Geräte zur Ausbringung der Pflanzenschutzmittel gewährleisten.

Nachweis: Liste der eingesetzten Geräte mit Aufzeichnung der in Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführten regelmäßigen Funktionsprüfungen<sup>18</sup>.

### *15. Düngemittel<sup>19</sup>.*

In den Fällen, in denen kein Wechsel der Erde der auftragsgegenständlichen Fläche vorgesehen ist, muss der Boden analysiert werden, um dessen chemisch-physikalischen Eigenschaften festzustellen und die spezifischen Bedürfnisse an Nährstoffen festzulegen, das Düngen zu vereinfachen und zu vermeiden, dass dem Boden übermäßig viele Nährstoffe zugeführt werden, was risikobehaftet ist. Im Bedarfsfall sollen

<sup>18</sup> Siehe Art. 12 GvD Nr. 150 vom 14. August 2012.

<sup>19</sup> Unter Düngemitteln sind Dünger und Bodenverbesserer zu verstehen.

daher natürliche Substanzen (Dung, Hornreste usw.) eingesetzt werden, die keine festgestellten Risiken für Haustiere und potenzielle Gesundheitsrisiken darstellen<sup>20</sup>(20), mit gemessenen und auch auf den Bedarf zugeschnitten differenzierten Dosierungen.

Die Nutzung von nicht erneuerbaren Bodenverbessern (Torf) ist verboten. Alternativ werden gemischte oder grüne Kompostierungsprodukte verwendet, welche die Voraussetzungen gemäß dem GvD Nr. 75 vom 29. April 2010 betreffend „Neuordnung und Überarbeitung der Regelungen in Bezug auf Düngemittel“ i.g.F. erfüllen, sowie Dung und/oder mineralische Materialien (Quarzsand, vulkanische Materialien, Chabasit usw) sowie wiederverwertete Pflanzenmaterialien. Zur Unkrautvernichtung und zur Kontrolle von Wasserverlusten werden die Flächen, auf denen neue Grasarten, Büsche und junge Bäume gepflanzt wurden, mit natürlichen Materialien gemulcht, soweit dies technisch plausibel ist oder im Einklang mit dem Bestimmungszweck der Fläche und der Art der Vegetation steht.

Nachweis: technischer Bericht (welcher im regelmäßigen Bericht aufzunehmen ist), in dem die Eigenschaften des Bodens angegeben sind, aufgrund derer die Ausbringung von Düngemitteln notwendig ist, und in dem die Methoden und Produkte angegeben sind, die zum Schutz des Bodens verwendet wurden, mit den Unterlagen, die bestätigen, dass diese kein aktives Rizin enthalten. Als konform gelten Bodenverbesserer aus gemischtem oder grünem Kompostierungsmaterial, die mit einem gültigen, vom italienischen Konsortium der Kompostierer (CIC) erteilten Gütesiegel, oder mit gleichwertigen Gütezeichen unter Einhaltung des Kriteriums versehen sind.

Bei Produkten, die nicht mit diesen Gütezeichen versehen sind, behält sich die Vergabestelle während der Ausbringung der Produkte das Recht vor, Prüfungen durch Dritte anzufordern, die von Labors durchgeführt werden müssen, die im Besitz einer geeigneten Akkreditierung auf der Grundlage der Angaben in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel i.g.F. (Verordnung 1020/2009) sind.

#### *16. Überwachung der Bewässerungsanlagen.*

Der Zuschlagsempfänger muss den einwandfreien Betrieb der Bewässerungsanlagen überwachen, insbesondere deren Fähigkeit, sich den klimatischen Bedingungen anzupassen.

Nachweis: Aufzeichnungen von Formularen, welche einen objektiven Nachweis für die gemäß dem Kriterium geforderten Überwachungen liefern.

#### *17. Abfallmanagement.*

Der Zuschlagsempfänger muss die Bewirtschaftung der vom Pflegeprozess erzeugten und auf den auftragsgegenständlichen Grünflächen<sup>21</sup> weggeworfenen Abfällen und Verpackungen planen und hat deren Auswahl und getrennte Entsorgung gemäß den Vorgaben in der Gemeindeordnung und den MUK zur Vergabe des Abfallmanagementdienstes vorzusehen.

Nachweis: Liste der während der Pflegearbeiten erzeugten Abfälle unter Angabe der entsprechenden Abfallschlüssel und des Ablaufs/der Arbeitsanweisungen für das mit dem Management beauftragte Personal unter Angabe der entsprechenden Modalitäten für Sammlung, Lagerung und Entsorgung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere was die leeren Behälter von genutzten Chemikalien betrifft.

#### *18. Biologisch abbaubare Öle für die Geräteinstandhaltung.*

Für die auf der Baustelle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte müssen biologisch abbaubare Schmieröle (Hydrauliköle, Getriebeöle, Kettenöle, Öle für 4-Takt-Motoren, Öle für 2-Takt-Motoren und Öle für Antriebe) und Schmierfette mit einer biologischen Abbaubarkeitsschwelle von mindestens 60% verwendet werden, die nach einer der normalerweise für die Ermittlung der vollständigen biologischen Abbaubarkeit

---

<sup>20</sup> Verwiesen wird auf Produkte, die Presskuchen aus Rizinussamen enthalten, und auf Rizinus-Presskuchen.

<sup>21</sup> Die auf den Grünflächen zurückgelassenen Abfälle müssen eingesammelt und bewirtschaftet werden, wenn dies nicht in den Stadt- und Umweltreinigungsdiensten vorgesehen ist: Die Verwaltung muss die Zuständigkeit für das Abfallmanagement auf der auftragsgegenständlichen Grünfläche bestimmen, die entsprechenden Verantwortungen genau in den Vergabeverträgen definieren und die Koordination der Tätigkeiten für die Pflege und Reinigung der Grünflächen garantieren.

herangezogenen Methoden: OECD 310, OECD 306, OECD 301 B, OECD 301 C, OECD 301 D, OECD 301 F.

Nachweis: komplette Liste der verwendeten Schmierstoffe, die im regelmäßigen Bericht einzufügen ist, mit den Unterlagen, welche die Konformität mit dem Kriterium bestätigen: Prüfberichte, in denen die vollständige biologische Abbaubarkeit nach der Liste der im Kriterium angegebenen OECD-Methoden aufgeführt ist. Als konform gelten die Produkte, die mit dem EU-Ecolabel oder gleichwertigen Umweltzeichen gekennzeichnet sind, wenn sie diese Voraussetzung erfüllen und die Registrierungs-codes des Umweltzeichens für das verwendete Produkt geliefert werden.

#### D. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zuordnen.

##### 1. *Umwelterziehung.*

Belohnende technische Punkte werden vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, Erziehungstätigkeiten für die Schulen aller Stufen und Ordnungen im Gebiet durchzuführen. Diese Tätigkeiten können Projekte betreffen, die an Schulen, in Institutionen, bei Vereinen und auf den auftragsgegenständlichen Grünflächen durchgeführt werden.

Vorgelegt werden müssen zudem Vorschläge für Informationstätigkeiten, um das Bewusstsein der Gemeinschaft zu erhöhen, welche die Anbringung von witterungsbeständigen Schildern mit dem botanischen Namen der eingepflanzten Pflanzenarten vorsehen, sowie die Organisation von Führungen zu den interessantesten/meistbesuchtesten Grünflächen mindestens einmal pro Monat, deren Zweck es ist, die Kenntnis und Aufwertung des Grünflächenbestands usw. zu fördern.

Nachweis: Umwelterziehungsprojekt und Vorschläge, die in den auftragsgegenständlichen Bereichen implementiert werden sollen, unter Angabe der zeitlichen Entwicklung für die Bekanntgabe. Das Projekt enthält die Beschreibung der Erziehungsziele, der Modalitäten zu deren Erreichen und der Altersklasse, an welche sich die Maßnahmen richten. Das Programm kann nach Themen diversifizierte Vorschläge für Erziehungsprojekte (die in jedem Fall die Grünflächen, die Gartenanlagen von Schulen, die biologische Vielfalt betreffen müssen) und operationelle Modalitäten enthalten. Die Projekte enthalten zudem ein analytisches Budget und eine detaillierte Beschreibung des Antragstellers und der Partner, welche die Erziehungsmaßnahmen durchführen. Jährlicher Bericht der durchgeführten Erziehungs- und Informationsmaßnahmen (in den regelmäßigen Bericht aufzunehmen) mit Angabe der Zufriedenheit der Nutzer mit den durchgeführten Bildungstätigkeiten als strategisches Dokument zur Messung der erreichten Ziele sowie etwaige Ergänzungs- und Änderungsvorschläge für das nächste Jahr.

##### 2. *Sozialkriterien.*

Technische belohnende Punkte werden vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, mindestens in einem von der Vergabestelle festgelegten Mindestanteil angemessen ausgebildete Arbeitnehmer einzusetzen, die zu den Kategorien der benachteiligten Erwerbstätigen gehören (gemäß dem Ministerialdekret vom 17. Oktober 2017) und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

keine reguläre Erwerbstätigkeit seit mindestens sechs Monaten;

Alter 15 bis 24 Jahre;

Abschluss einer Schule der Sekundarstufe II oder einer Berufsschule (ISCED 3) oder Absolvierung einer Vollzeitausbildung vor nicht mehr als zwei Jahren, ohne bis heute eine regulär bezahlte Beschäftigung gefunden zu haben;

Alter über 50 Jahre;

Erwachsener, der allein mit einer oder mehreren Personen lebt, für deren Unterhalt er aufkommt;

Beschäftigung in Berufen oder Sektoren, die durch eine Ungleichheit zwischen Männern und Frauen von mindestens 25% geprägt sind;

Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit eines Mitgliedsstaats und Notwendigkeit, die eigene sprachliche und berufliche Bildung oder die eigene Berufserfahrung zu verbessern, um die Aussichten auf eine feste Beschäftigung zu erhöhen.

Bewertet werden könnte auch die Eingliederung der folgenden Erwerbstätigenkategorien:

Gefängnisinsassen unter Befolgung der einschlägigen Bestimmungen laut dem Gesetzesdekret Nr. 78 vom 1. Juli 2013 (dringende Bestimmungen über den Strafvollzug);

aus Flüchtlingslagern stammende Asylbewerber <sup>22</sup>.

Nachweis: notwendige Dokumentation zum Nachweis der Konformität mit dem Kriterium.

### *3. Umweltmanagementsysteme*

X belohnende technische Punkte werden an den Bieter vergeben, der ein Umweltmanagementsystem nach der internationalen technischen Norm UNI EN ISO 14001 implementiert hat. 2X belohnende technische Punkte werden dagegen an den Bieter vergeben, der im Besitz der EMAS-Registrierung auf der Grundlage der Verordnung (EG) 1221/2009 ist.

Nachweis: Besitz der Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 oder der EMAS-Registrierung nach der Verordnung (EU) 1221/2009.

### *4. Auswirkung der Transporte.*

Belohnende technische Punkte werden vergeben, wenn der Bieter

A) sich verpflichtet, die Auswirkung der Transporte und somit den Verbrauch und die Emissionen, die mit diesen verbunden sind, zu reduzieren: Die Organisation des Personals, die Fahrten, der Transport von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen und Materialien erfolgen so, dass die Umweltbelastungen durch die Beförderung von Personal und Produkten auf ein Mindestmaß reduziert werden;

B) Einsatz eines Fuhrparks, der Fahrzeuge mit niedrigen Emissionen umfasst wie Elektro-, Hybridfahrzeuge, solche, die nicht (oder nicht ausschließlich) mit Benzin oder Diesel betrieben werden oder mindestens Euro VI oder Euro 6 sind.

Nachweis: A) Plan der Transporte, Beförderungen und Fahrten von Arbeitskräften und Produkten zur Pflege der Grünanlagen; B) Angabe von Hersteller, Modell und Version der eingesetzten Fahrzeuge. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, geeignete Unterlagen zum Nachweis dafür, dass die angegebenen Informationen der Wahrheit entsprechen, zu verlangen.

### *5. Gebrauch von umweltschonenden Geräten und Werkzeugen.*

Technische belohnende Punkte werden proportional zum Anteil an batteriebetriebenen Geräten oder solchen mit einer anderen Technologie vergeben, welche die Schadstoffemissionen oder den Energieverbrauch reduziert.

Nachweis: Liste der im Besitz befindlichen Geräte mit technischen Spezifikationen, die deren geringere Umweltbelastung in Bezug auf die Schadstoffemission oder den Energieverbrauch gegenüber herkömmlichen Werten nachweisen, unter Angabe der jeweiligen Menge gegenüber der Gesamtmenge.

### *6. Gebrauch von umweltschonenden Geräten zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln.*

Technische belohnende Punkte werden proportional zum Anteil an Geräten vergeben, welche die folgenden technischen Eigenschaften aufweisen:

---

<sup>22</sup> Mit dem Gesetzesdekret Nr. 13/2017 wurde in das GvD Nr. 142/2015 der neue Artikel 22-bis eingeführt, der sich auf die freiwillige Mitwirkung von den internationalen Schutz beantragenden Personen an gemeinnützigen Tätigkeiten zugunsten der lokalen Gemeinschaften bezieht. Art. 11 GvD Nr. 140 vom 30. Mai 2005 (Arbeit und Berufsbildung). - 1. Sofern die Entscheidung über den Asylantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung getroffen wird und der Verzug nicht dem Asylbewerber zuzuschreiben ist, wird die Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Beantragung von Asyl für eine Dauer von sechs Monaten verlängert und erlaubt es, Erwerbstätigkeiten bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens auszuführen.

Antidriftdüsen zur Präzisionsberegung der Zielzonen bei niedrigstmöglichem Betriebsdruck;

entsprechende Arretierventile, welche die Strömung des Gemischs je nach Bedürfnis unverzüglich und vollständig unterbrechen bzw. die Besprengung an einer oder zwei Seiten (rechts, Mitte, links) eingrenzen;

System zur Erfassung und Aufzeichnung der ausgebrachten Mengen des Gemischs;

Schutzschirme und sonstige Schutzelemente.

Nachweis: technische Datenblätter oder Betriebsanleitungen der Geräte, die beweisen, dass die im Kriterium geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, unter Angabe der jeweiligen Menge gegenüber der Gesamtmenge.

#### *7. Ausschließliche Nutzung von physikalisch-mechanischen Methoden zur Pflege der Pflanzen.*

Technische belohnende Punkte werden an den Bieter vergeben, der physikalisch-mechanische Methoden anwendet, welche die Inanspruchnahme von Pflanzenschutzmitteln vermeiden.

Nachweis: technischer Bericht mit der genauen Angabe der statt Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Chemikalien zur Pflege der Grünflächen herangezogenen Methoden.

#### *8. Verbesserung (Upgrade) der Bestandsaufnahme.*

Technische belohnende Punkte werden vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, das Bestandsaufnahmeniveau der Vergabestelle zu erhöhen (siehe Merkblatt B am Ende des Dokuments, in dem die verschiedenen Stufen der Informationen über den Zustand der Grünflächen angegeben sind).

Nachweis: Verpflichtungserklärung, in der die Modalitäten und Fristen für das Upgrade der Bestandsaufnahme angegeben sind. Die Verwaltung muss bei Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung eine Vertragsstrafe verhängen.

#### *9. Aufwertung und Verwaltung des Restmaterials.*

Technische belohnende Punkte werden vergeben, wenn der Bieter sich verpflichtet, das durch die Tätigkeiten zur Pflege der Grünflächen angefallene Restmaterial (Zweige, Gras, Beschnittmaterial, Laub) aufzuwerten, indem er es in nahe gelegene Kompostierungssysteme als strukturierendes Material eingibt.

Nachweis: Vorlage einer vom gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Erklärung, in der das gewählte nahe gelegene Kompostierungssystem angegeben ist, unter Angabe des Orts, an dem das Material angehäuft wird, sowie einer Bereitschaftserklärung des entsprechenden Betreibers, die Tätigkeiten zur Kompostierung des Materials zu übernehmen. Die Aufzeichnungen dieser Tätigkeiten müssen im regelmäßigen Bericht enthalten sein.

## **F. UMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – BLUMENZUCHT- UND FORSTBAUMSCHULENERZEUGNISSE<sup>23</sup>.**

### **A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

#### *1. Eigenschaften der Pflanzenarten.*

Die Pflanzenarten sollten am besten den Listen der Arten der italienischen Flora angehören, die von der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind und im Einklang mit den ökologischen Eigenschaften der Pflanzungsstätte stehen, wobei deren Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Bedingungen und Boden- und Klimaverhältnisse zu garantieren ist, mit entsprechenden Vorteilen sowohl im Hinblick auf das

---

<sup>23</sup> Lieferung von Pflanzenmaterial (C.P.V. 03450000-9 Erzeugnisse von Forstbaumschulen).

Gelingen der Maßnahme (in ökologischer, landschaftlicher und funktionaler Hinsicht) als auch auf deren kurz-, mittel- und langfristige Pflege. Die Pflanzen müssen zudem so ausgewählt<sup>24</sup> werden, dass

die unkontrollierte Verbreitung von invasiver und/oder allergener fremder Arten bekämpft und möglichst vermieden wird, dass diese in Bereiche außerhalb ihres jeweiligen ursprünglichen Verbreitungsareals eingeführt werden, da sie gegenwärtig eine der wichtigsten Bedrohungen des Erhalts der biologischen Vielfalt auf globaler Ebene darstellen und die Ursache für schwere wirtschaftliche und gesundheitliche Schäden sind. Daher ist deren Einsatz nur auf die notwendigen Fälle gemäß den Angaben „Allgemeine Eigenschaften für die Auswahl der Pflanzenarten“ in diesem Dokument zu begrenzen;

die Harmonisierung zwischen natürlichen und/oder agrarwirtschaftlichen Ökosystemen in Randgebieten und städtischen Systemen gefördert wird, indem eine bessere Zusammenfügung der durch die Zersiedelung verursachte Abriss der Pflanzendecke in unseren zunehmend veränderlichen und ungeordneten Städten erlaubt wird<sup>25</sup>.

Die Lieferungen von Blumenzucht- und Forstbaumschulenerzeugnissen müssen den einschlägigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen gerecht werden und, was insbesondere die forstlichen Arten betrifft, dem GvD Nr. 386 vom 10. November 2003 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 1999/105/EG über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut“ und dem einschlägigen Art. 13 GvD Nr. 34 vom 3. April 2018 betreffend den „Einheitstext über Wälder und forstliche Produktionsketten“.

Die Arten müssen zudem mit Techniken des integrierten Pflanzenschutzes und vorzugsweise unter Nutzung von Substraten kultiviert werden, die Stoffe wie Kompost aus Rinde, Kokosfasern, Holzfasern, Holzspänen usw. enthalten.

Jede Pflanze muss qualitative Eigenschaften besitzen, welche deren Verwurzelung (Größe und Eigenschaften der Erdscholle und des oberirdischen Apparats, Widerstand gegen die Beanspruchung durch die Umpflanzung, Stabilität usw.) garantieren, wie:

gut ausgebildete Sprossspitzen;

gut ausgebildeter Wurzelapparat mit umfassendem, vollständigem Wurzelwerk; angemessenes Statur-Durchmesser-Verhältnis;

gesund und frei von Pflanzenfressern oder Krankheitserregern, welche das Überleben beeinträchtigen oder die Pflege nach der Umpflanzung schwieriger gestalten könnten.

Zudem müssen genaue Angaben zur Herkunft der Pflanzen sowie eine reguläre pflanzenschutzrechtliche Dokumentation geliefert werden.

Die Pflanzen in Erdschollen dürfen keine Brüche aufweisen und müssen angemessen für die Umpflanzung vorbereitet werden. Die Pflanzen müssen sich seit mindestens einer Vegetationsperiode und seit nicht mehr als zwei Jahren in den Behältern befinden. Schließlich müssen sie einzeln oder nach homogenen Gruppen gekennzeichnet sein, d.h. Schilder aus witterungsbeständigem Material besitzen, auf denen lesbar und unauslöschlich der botanische Name (Gattung, Spezies, Varietät, Sorte) angegeben ist.

Nachweis: technischer Bericht mit Angabe der Kultivierungsmethoden und der verwendeten erneuerbaren und nachhaltigen Materialien. Um die Kontrolle von Blumenzucht- und Forstbaumschulenerzeugnissen bei der Übergabe der Waren zu garantieren, ein kurzer Bericht unter Befügung des technischen Datenblatts der Produkte, auf dem die Übereinstimmung der Lieferungen mit dem Grundsatz der autochthonen Art und den Qualitätsstandards verzeichnet ist, die gemäß den technischen Verweisen vorgesehen sind, die in auf nationaler Ebene anerkannten Studien, Datenbanken oder technischen Leitfäden enthalten sind wie der von ISMEA für das Ministerium für Agrar-, Lebensmittel- und Forstpolitik erstellte Bericht „Norme di qualità delle produzioni florovivaistiche“ oder die Artendatenblätter, welche die Eigenschaften der Arten definieren und im Rahmen des Projekts Qualiviva erarbeitet werden (<http://www.vivaistüta-liani.it/qualiviva/consultazione-schede-tecniche>). Werden fremde Arten angeboten, dürfen diese in keinem Fall invasiv sein, und im obengenannten Dokument müssen die Gründe für diese Entscheidung angeführt sein, basierend auf den Grundsätzen der Reduzierung der Umweltauswirkungen und der Wirksamkeit der Pflanzung. Sofern je nach Pflanzentyp vorgesehen, schließlich der Pflanzenpass, der bescheinigt, dass keine schädlichen Organismen, die in den Anhängen zum GvD Nr. 214/2005 angegeben sind, vorhanden sind.

## *2. Behälter und Verpackungen.*

<sup>24</sup> Für Vergabestellen, die selbst die zu kaufenden Pflanzenarten auswählen. Wenn keine angemessenen Gebietslisten zur Verfügung stehen, wird informationshalber darauf hingewiesen, dass ENEA das Suchtool Anthosart (<https://anthosart.florintesa.it/il-tool>) entwickelte, das zur Auswahl der Arten der wild wachsenden Flora Italiens dient, die im Hinblick auf die optischen, physiognomischen, ökologischen Eigenschaften sowie auf die Boden- und Klimaverhältnisse des Orts, an dem die Pflanzen gepflanzt werden sollen, geeignet und spezifisch ist.

<sup>25</sup>

Aus Kunststoff bestehende Behälter und Verpackungen müssen einen Recyclinganteil von mindestens 30% aufweisen, wiederverwendet bzw. dem Lieferanten nach dem Gebrauch zurückgegeben werden und recycelbar sein.

Wenn sie aus anderen Materialien bestehen, müssen diese biologisch abbaubar sein, sofern sie dazu bestimmt sind, mit der Pflanze im Boden zu verbleiben, bzw. kompostierbar und nach Lebensende einem Kompostierungsprozess zugeführt werden.

Nachweis: Verpflichtungserklärung des gesetzlichen Vertreters, die Behälter und Verpackungen aus Kunststoff wiederzuverwenden, und deren technische Datenblätter, in denen die im Kriterium angegebenen Eigenschaften aufgeführt sind.

### *3. Effizienz der Bewässerungssysteme.*

Die Bewässerung des Bodens, auf dem die Pflanzen kultiviert werden, erfolgt durch die Nutzung von Anlagen, die mit geeigneten Systemen zur Messung des Wasserbedarfs, zur Kontrolle der ausgebrachten Wassermenge und mit Störmeldungen bei Störungen ausgestattet sind.

Nachweis: technischer Bericht mit dem technischen Datenblatt der Anlage, in dem die im Kriterium geforderten Systeme zur Messung, Kontrolle und Störungsmeldung angegeben sind.

## B. VERTRAGSKLAUSELN.

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln einfügen:

### *1. Qualität der Pflanzen.*

Bei der Übergabe der Waren muss der Zuschlagsempfänger im Beisein der Vergabestelle Prüfungen über den Gesundheitszustand der Pflanzen (z.B., dass die Pflanzen gesund und nicht von Insekten, kryptogamischen Krankheiten, Viren, sonstigen Krankheitserregern befallen sind und keine Verformungen, Wunden und Beeinträchtigungen irgendeiner Art aufweisen, welche den regulären Pflanzenwuchs und die typische Haltung der Spezies beeinträchtigen können) sowie über die Übereinstimmung der wichtigsten physikalischen Eigenschaften der Arten wie Form, Wuchs und artentypische Größe mit den Qualitätsstandards, die von den technischen Verweisen vorgesehen sind, die in auf nationaler Ebene anerkannten Studien, Datenbanken oder technischen Leitlinien enthalten sind.

Für die Baumarten, die zum Anlegen von Straßenalleen genutzt werden, sind die Eigenschaften der gewählten Arten im herangewachsenen Zustand anzugeben (Umfangsklassen oder Durchmesser des Stamms, Eigenschaften des Wurzelapparats, Höhe der Baumkrone und potenzielle Höhe im herangewachsenen Zustand am Referenzstandort).

Das Saatgut, das zur Realisierung von Grasflächen genutzt wird, muss, sofern verfügbar, die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Reinheit und Keimfähigkeit erfüllen und ist in versiegelten Behältern zu liefern, denen die CRA-SCS-Zertifizierungen beigelegt sind.

Nachweis: Die verschiedenen Arten müssen einzeln oder nach homogenen Gruppen mittels Schildern aus witterungsbeständigem Material gekennzeichnet sein, auf denen lesbar und unauslöschlich der botanische Name (Gattung, Spezies, Varietät, Sorte) und Angaben zur Herkunft (von eigens autorisierten Unternehmen gemäß dem Gesetz Nr. 987 vom 18. Juni 1931) aufgeführt sein müssen. Bei der Übergabe der Waren ist ein Dokument zu liefern, in dem zur Garantie der Qualitätskontrolle die Übereinstimmung der Lieferungen mit gemäß den technischen Verweisen vorgesehenen Qualitätsstandards verzeichnet ist, die in auf nationaler Ebene anerkannten Studien, Datenbanken oder technischen Leitfäden enthalten sind, wie in dem von ISMEA für das Ministerium für Agrar-, Lebensmittel- und Forstpolitik erstellten Bericht „Norme di qualità delle produzioni florovivaistiche“ oder in den im Rahmen des Projekts Qualiviva erarbeiteten Artendatenblättern, welche die Eigenschaften der Arten definieren.

(<http://www.vivaistitaliani.it/qualiviva/consultazione-schede-tecniche>).

### *2. Garantie in Bezug auf die Verwurzelung der Materialanpflanzung.*

Der Zuschlagsempfänger muss der Verwaltung gegenüber einer Garantie bezüglich 100% gesunder und bis zum Zeitpunkt, an dem die Endabnahme der Werke endgültig ist, d.h. bis zirka X<sup>26</sup> Jahre nach deren Pflanzung, gut entwickelter Pflanzen leisten.

Nachweis: vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnetes Garantiezertifikat bezüglich 100% der Lieferung an gesunden und bis zur endgültigen Endabnahme gut entwickelten Pflanzen (x Jahre nach der Pflanzung). In den Lieferdokumenten können Kosten für diese Garantieleistung angegeben werden, welche den sofortigen Ersatz toter oder sterbender Pflanzen auf der Grundlage des von der Bauleitung zu jedem Beginn der Vegetationsperiode erstellten Verwurzelungsprotokolls vorsieht.

## C. BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, muss sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zuordnen.

### 1. *Umweltmanagementsystem.*

X belohnende technische Punkte werden an den Bieter vergeben, der ein Umweltmanagementsystem nach der internationalen technischen Norm UNI EN ISO 14001 implementiert hat. 2X belohnende technische Punkte werden dagegen an den Bieter vergeben, der im Besitz der EMAS-Registrierung auf der Grundlage der Verordnung (EG) 1221/2009 ist.

Nachweis: Besitz der Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 oder der EMAS-Registrierung nach der Verordnung (EU) 1221/2009.

### 2. *Wassereinsparung.*

Belohnende technische Punkte werden dem Bieter vergeben, der Techniken und Technologien zur Einsparung und Rationalisierung von Wasser einsetzt wie die Implementierung eines angemessen bemessenen und geeigneten Systems für das Sammeln, das Wiederverwerten und die erneute Verteilung von Regenwasser, sowie Bewässerungsanlagen mit hoch effizienter Verteilung (Tropfanlagen).

Nachweis: technischer Bericht mit den Spezifikationen des Systems zum Sammeln von Regenwasser und der Bewässerungsanlage am Produktionsstandort.

### 3. *Substrate mit geringem Torfgehalt.*

Belohnende technische Punkte werden proportional zur geringeren Verwendung von Torf gegenüber anderen Substraten, die zur Kultivierung der angebotenen Pflanzen verwendet werden, vergeben.

Nachweis: technischer Bericht mit den Spezifikationen des für die Kultivierung der angebotenen Pflanzen verwendeten Substrats unter Angabe der Mengen und Prozentanteile des verwendeten Torfs gegenüber anderen eingesetzten Substraten zusammen mit den Rechnungen über den Kauf (oder anderen gleichwertigen Dokumenten), welche die Beschaffung von erneuerbaren und nachhaltigen Materialien bestätigen.

### 4. *Biologische Produktion.*

Belohnende technische Punkte werden proportional zur Anzahl an Pflanzen und/oder Bäumen vergeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 834/2007<sup>27</sup> über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produziert und der Verwaltung verkauft wurden.

Nachweis: Anzahl an Pflanzen aus biologischer Produktion für jede gelieferte Art mit entsprechender gültiger Zertifizierung. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, die Unterlagen zum Nachweis der

---

<sup>26</sup> Der Garantiezeitraum für die Pflanzung betrifft jede erworbene Pflanzenart spezifisch.

<sup>27</sup> Am 1. Jänner 2021 tritt die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates aufhebt, in Kraft.

Herkunft aus biologischer Produktion zu verlangen (Kopie des Zertifikats über die Konformität mit der Verordnung 834/2007 des Pflanzenlieferanten).

#### *5. Erneuerbare Energiequellen.*

Belohnende technische Punkte werden proportional zum Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen vergeben, die zur Heizung der Gewächshäuser eingesetzt wird.

Nachweis: technischer Bericht, in dem die eingesetzten Energiequellen und der Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen beschrieben sind, die zur Heizung der Gewächshäuser verwendet wird, mit objektiven Urkundenbeweisen, welche die Konformität mit dem Kriterium bestätigen.

#### *6. Plan zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.*

Belohnende technische Punkte werden an den Bieter vergeben, der einen Plan zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln<sup>28</sup> für die auftragsgegenständlichen Blumen- und Pflanzenproduktion besitzt.

Nachweis: Plan zur Handhabung von Pflanzenschutzmitteln, der vom Unternehmen für die auftragsgegenständlichen Kultivierungen erstellt wurde.

#### *7. Branchenspezifische Produktzertifizierungen.*

Belohnende technische Punkte werden vergeben, wenn die Blumen- und Pflanzenproduktionen Produktzertifizierungen erhalten hat, die von gemäß der Verordnung 765/2008 anerkannten Konformitätsbewertungsorganisationen akkreditiert und erteilt wurden.

Nachweis: Der Bieter weist nach, dass er im Besitz von Produktzertifizierungen für die angebotenen Blumen- und Pflanzenproduktionen ist, die von gemäß der Verordnung (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsorganisationen erteilt wurden.

## **G. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – DÜNGEMITTEL<sup>29</sup>.**

### **A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

#### *1. Düngemittel.<sup>30</sup>*

Die verwendeten Produkte müssen natürliche Substanzen (Dung, Hornreste und/oder mineralische Materialien wie Quarzsand, vulkanische Materialien, Chabasit usw.) sowie wiederverwertete Pflanzenmaterialien enthalten, die keine festgestellten Risiken für Haustiere und keine potenziellen Gesundheitsrisiken verursachen<sup>31</sup>.

Bei den Bodenverbesserern muss es sich um gemischte oder grüne Kompostierungsprodukte handeln, welche die Voraussetzungen gemäß dem GvD Nr. 75 vom 29. April 2010 betreffend „Neuordnung und Überarbeitung der Regelungen in Bezug auf Düngemittel“ i.g.F. erfüllen.

Die Nutzung von nicht erneuerbaren Bodenverbesserern (Torf) ist verboten.

Zur Unkrautvernichtung und zur Kontrolle von Wasserverlusten hat der Zuschlagsempfänger die Flächen, auf denen neue Grasarten, Büsche und junge Bäume gepflanzt wurden, mit natürlichen Materialien zu mulchen.

Nachweis: Der Bieter legt die Liste der natürlichen Zutaten vor, die im Düngemittel enthalten sind, sowie die Dokumentation zum Nachweis, dass kein aktives Rizin enthalten ist.

<sup>28</sup> Wie fakultativ gemäß Art. 91 der Verordnung (EG) 2016/2031 vorgesehen.

<sup>29</sup> Kauf von Düngemitteln (C.P.V. 24440000-0 diverse Düngemittel).

<sup>30</sup> Unter Düngemitteln sind Dünger und Bodenverbesserer zu verstehen.

<sup>31</sup> Verwiesen wird auf Produkte, die Presskuchen aus Rizinussamen enthalten, und auf Rizinus-Presskuchen.

Als konform gelten Bodenverbesserer, die mit einem gültigen Gütesiegel versehen sind, das vom italienischen Konsortium der Kompostierer (CIC) erteilt wurde, oder mit gleichwertigen Gütezeichen unter Einhaltung des Kriteriums. Beim Angebot von Produkten, die nicht mit diesen Gütezeichen versehen sind, behält sich die Verwaltung während der Ausbringung der Produkte das Recht vor, Prüfungen durch Dritte anzufordern, die von Labors durchgeführt werden müssen, die im Besitz einer geeigneten Akkreditierung auf der Grundlage der Angaben in der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel i.g.F. (Verordnung 1020/2009) sind.

## H. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN ZUR VERWALTUNG ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHEN – BEWÄSSERUNGSANLAGEN <sup>32</sup>.

### A. TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen einfügen:

#### 1. *Eigenschaften der Bewässerungsanlagen.*

Bewässerungsanlage:

ermöglicht die Regelung der in den verschiedenen Zonen ausgebrachten Wassermenge;

ist mit einstellbarer Zeitschaltuhr ausgestattet, um die Bewässerungszeit zu programmieren;

ist mit Feuchtigkeitsmessern ausgestattet, um die Bodenfeuchtigkeit zu messen, oder mit Niederschlagsmessern, um die Niederschläge zu messen und die Bewässerung automatisch zu unterbrechen, wenn die Bodenfeuchtigkeit ausreichend hoch ist (z.B. nachdem es geregnet hat) <sup>33</sup>.

Nachweis: technisches Dokument mit Angaben zur Art und Marke der Anlagen, dem die technischen Datenblätter zum Nachweis der Erfüllung des Kriteriums beigelegt sind.

#### 2. *Wiederverwendung von Wasser.*<sup>34</sup>

Die Anlage ist mit einem System zum Sammeln von Regenwasser ausgestattet und möglichst zur Aufbereitung von Grauwasser, um dessen Verwendung zu ermöglichen.

Nachweis: technischer Bericht über das System zur Sammlung und Verwendung von Wasser, der auf der Grundlage der je nach lokalem Klima, nach den Eigenschaften des Geländes, auf dem sich die Bewässerungsanlage befindet, und nach den von der Vergabestelle gelieferten Informationen verfügbaren Wasserressourcen erstellt wurde, und dem die technischen Datenblätter des Systems zur Sammlung und Verwendung von Regenwasser und/oder, wenn möglich, von gefiltertem Grauwasser beigelegt sind.

## MERKBLATT A) – INHALTE FÜR DIE PLANUNG NEUER GRÜNFLÄCHEN UND ZUR AUFWERTUNG UND BEWIRTSCHAFTUNG BESTEHENDER FLÄCHEN.

### *Grundlegende Kenntnisse.*

Es muss eine Bodenanalyse zur Verfügung stehen, die möglichst nach den normalisierten Methoden und Parametern für die Entnahme und Analyse, die von der italienischen Gesellschaft für Bodenkunde (S.I.S.S.) veröffentlicht wurden und die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die Güte der organischen, im planungsgegenständlichen Boden enthaltenen Substanz festlegen, durchgeführt wurde.

Zur Verfügung stehen muss eine Bestandsaufnahme mindestens der Stufe 1 (siehe Merkblatt B in Bezug auf die Bestandsaufnahme).

### *Allgemeine Eigenschaften für die Auswahl der Pflanzenarten.*

Jede Grünfläche im Stadtgebiet stellt ein Stück der komplexen „grünen Infrastruktur der Stadt“ dar. Damit eine solche Struktur im Hinblick auf die Lieferung von Ökosystem-Dienstleistungen wirksam ist, muss sie einem Ansatz gerecht werden, der Kriterien und Regeln von der Natur übernimmt (*Nature-Based Solution*). In diesem Kontext muss bei der Auswahl der Pflanzen darauf geachtet werden, dass der Mix an eingeführten Arten sowohl im Hinblick auf die Flora als auch auf die Vegetation im Einklang mit den gemäß dem Projekt vorgesehenen Umwelt-, Landschafts-, Kultur-, Sozial- und Naturwissenschaftszielen dem Standort gerecht wird;

<sup>32</sup> Lieferung von automatischen Bewässerungsanlagen (C.P.V. 45232120-9 Bewässerungsanlagen).

<sup>33</sup> Die Vergabestelle muss, je nachdem ob eine Bewässerungsanlage vorhanden ist oder nicht, bewerten, ob die Angaben dieses Absatzes eingefügt werden müssen oder nicht. Ist eine Bewässerungsanlage notwendig, muss die Vergabestelle den Bietern geeignete Informationen über das Gelände des Anlagenstandorts liefern, damit diese ein Angebot erstellen können.

<sup>34</sup> Dieses Kriterium muss eingefügt werden, sofern technisch und wirtschaftlich möglich.

die ausgewählten Arten autochthon sind, um die Erhaltung der Natur und ihrer Gleichgewichte zu fördern. Wird festgestellt, dass diese Eigenschaft für das spezifische Areal nicht angemessen ist, muss dafür eine stichhaltige wissenschaftliche Begründung ins Projekt eingefügt werden, die auf den Grundsätzen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen und der Wirksamkeit der Pflanzung in Anbetracht der eventuell bestehenden landschaftlichen Beschränkungen, der räumlichen Beschränkungen für die Baumkrone und die Wurzeln der zukünftigen Pflanze sowie der wesentlichen erwarteten Vorteile durch die etwaige Auswahl der ausgewählten fremden Art;

anhand einer geeigneten wissenschaftlichen Dokumentation nachgewiesen wird, dass weder Probleme in Bezug auf Pflanzenkrankheiten und auf die menschliche Gesundheit in Verbindung mit der Verwendung der ausgewählten Pflanzenart unter Berücksichtigung von Erfahrungen bei gleichwertigen Umgebungs-/Standortsituationen noch Probleme in Bezug auf die unkontrollierte Verbreitung solcher Pflanzenart unter Berücksichtigung der verschiedenen, artentypischen Verbreitungen und des Umgebungskontexts des Zielorts bestehen;

die im von der Pflanzung betroffenen geografischen Raum in Gang befindlichen Klimaveränderungen sowie die wichtigsten vorhandenen Umweltverschmutzungsfaktoren angemessen berücksichtigt werden, ausgehend von den wichtigsten Belastungsformen, die an den bereits im betreffenden Areal bestehenden Pflanzen festzustellen sind;

die neuen Realisierungen einen Artenmix betreffend pflanzliche Assoziationen umfassen, die mit der Serie der potenziellen Vegetation des Orts und mit den spezifischen ökologischen Bedingungen übereinstimmen, wobei – sofern möglich und zweckmäßig – jeglicher Grund für Monospezifitäten zu vermeiden ist;

die ausgewählten Arten bei geringem Wasserverbrauch und hoher Widerstandsfähigkeit gegen Umweltbelastungen und Pflanzenkrankheiten ein optimales Potenzial aufweisen, um autonome Organisationsfähigkeiten zu weiter entwickelten Formen von Pflanzengemeinschaften zu aktivieren;

die Baumarten spezifisch für die vorgesehene Verwendung ausgewählt werden müssen (z.B. Baumalleen mit einer festgelegten Höhe der Baumkrone, einem geringen Wurzelapparat, das sich am besten in die Tiefe entwickelt, Baumreihen mit einer spezifischen Morphologie und Einheitlichkeit der Baumkrone).

Die wichtigsten bei der Auswahl der Arten<sup>35</sup> zur Realisierung neuer Pflanzungen zu berücksichtigen Elemente sind folgende:

Anpassungsfähigkeit an die Boden- und Klimaverhältnisse;

wirksame Widerstandsfähigkeit gegen Pflanzenkrankheiten jeglicher Art;

Widerstandsfähigkeit gegen städtische Belastungen und gegen die städtische Wärmeinsel;

keine unerwünschten spezifischen Eigenschaften für eine spezifische Realisierung wie giftige Kräuter und Früchte, schwere, übel riechende und stark verschmutzende Früchte, Dornen, hohe Pollenbildungsfähigkeit, Sprossbildung der Wurzeln oder starke Tendenz, oberflächliche Wurzeln zu entwickeln;

Einschränkungen für die zukünftige Entwicklung der Pflanze auf Ebene der Wurzeln oder der Größe der Baumkrone des herangewachsenen Baums wie beispielsweise Oberleitungen oder unterirdische Anlagen, die Nähe von Gebäuden usw.;

Vorhandensein von autochthonen oder historisierten Pflanzenarten, die einen anerkannten Identitätswert für ein Gebiet haben<sup>36</sup>.

#### *Kriterien für die Auswahl der Arten.*

#### Baumarten.

Die Auswahl der zu pflanzenden Baumarten erfolgt je nach den Eigenschaften der Art unter besonderer Bezugnahme auf das Höhenwachstum, die Größe der Baumkrone und den unterirdischen Teil des Wurzelapparats beim herangewachsenen Baum.

Aus diesem Grund beschreibt das Projekt die Entwicklung der Pflanze, was die oberirdischen und die unterirdischen Teile betrifft, in Bezug auf Folgendes:

---

<sup>35</sup> Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass ENEA das Suchtool Anthosart (<https://anthosart.florintesa.it/il-tool>) entwickelte, das zur Planung von Grünflächen mittels einer Auswahl der Arten der wild wachsenden Flora Italiens dient, die im Hinblick auf die optischen, physiognomischen, ökologischen Eigenschaften sowie auf die Boden- und Klimaverhältnisse des Orts, an dem die Pflanzen gepflanzt werden sollen, geeignet und spezifisch ist.

<sup>36</sup> Siehe „historische rurale Landschaften“, identifiziert von der nationalen Landschaftsbeobachtungsstelle und im Einklang mit den Vorgaben des Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter und der Landschaftspläne für die Pflege und Erhaltung traditioneller Landschaften.

Konstruktionen in der Nähe der Pflanzungsstelle (Gebäude, Laternen, Kunstwerke, Stromleitungen usw.);

unterirdisch verlegte Rohre und Leitungen, befahrbare und begehbare Flächen, die sich in der Bannzone des Baums befinden, welche der Projektion der Baumkrone des herangewachsenen Baums auf den Boden entspricht.

Die nachfolgend aufgeführten Eigenschaften der Bäume müssen bei der Auswahl der Baumarten für neue Pflanzungen und den stufenweisen Ersatz nunmehr alter Bäume bewertet werden:

- hohe strukturelle Stabilität;
- geringe Pflegekosten;
- wenige Konflikte mit ober- und unterirdischen Infrastrukturen und Pflasterungen;
- Robustheit und Widerstandsfähigkeit gegen biotische und abiotische Stressfaktoren;
- Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

Perennierende Busch- und Grasarten.

Bei der Auswahl der perennierenden Busch- und Grasarten sind die potenziellen Einschränkungen der Sicht und die Risiken, dass Sachen und Personen aufgrund der morphologischen Eigenschaften dieser Arten verdeckt werden, zu berücksichtigen. Zudem hat die Auswahl unter Berücksichtigung der potenziellen Risiken aufgrund der allergenen artenspezifischen Eigenschaften und von Dornen, Stacheln oder giftigen Teilen zu erfolgen.

Aufgrund der kostspieligen Pflege sollen vorzugsweise Buschumrandungen in freier Form anstatt formale Hecken ausgewählt werden, mit Ausnahme der Orte, an denen Landschaftsschutz- oder Denkmalschutzbindungen bestehen.

Rasenflächen.

Die Rasenflächen sind mit Grasarten zu realisieren, die für die Boden- und Klimaverhältnisse und die räumliche Strukturierung (Flächen an Böschungen, im Schatten, Zierflächen mit hohem Pflegebedarf, Buschflächen, Blumenbeete, Bäume usw.) des Anlageorts geeignet sind.

Die Auswahl der mehrjährigen Grasarten hat unter Berücksichtigung der Mischfähigkeit zu erfolgen.

*Pflanzung der Pflanzen.*

Anzuwenden sind die nachfolgend aufgeführten Modalitäten für die Ausführung der Pflanzung:

Auswahl der Positionierung der Pflanze unter Berücksichtigung der notwendigen Wurzelzone, die mit einer durchlässigen Schicht bedeckt sein muss, welche die korrekte Entwicklung der Pflanze ermöglicht, des Mindestabstands zwischen Pflanze und Straße, der angemessenen Abstände zwischen den Pflanzen und unterirdischen Versorgungsnetzen;

Vorbereitung für den Aushub und die Fruchtbarmachung des Bodens;

Dimensionierung der Grube, die für die Größe der Erdscholle und der zu pflanzenden Pflanze geeignet sein muss, wobei die Bildung einer „Bearbeitungssohle“ zu vermeiden ist;

Vorbereitung der für die Pflanze und deren Standort geeigneten Schutz-/Verankerungssysteme;

Positionierung der Pflanze in der Grube;

Positionierung des Wurzelhalses der Pflanze auf Höhe der Geländeoberkante unter Berücksichtigung der zukünftigen möglichen Setzung des Erdreichs und unter Vermeidung, auf die Erdscholle zusätzliche Schichten wie Mutterboden für die Rasenfläche aufzubringen<sup>37</sup>;

Füllung der Pflanzgrube in Schichten und mit leichter Verdichtung des Erdreichs, wobei Mischungen eines spezifischen Substrats mit einer Sieblinie zu bevorzugen ist, die geeignet ist für die Reduzierung des Verdichtungsrisikos unter Aufrechterhaltung geeigneter Lüftungs-, Drainage- und Wasservorratseigenschaften;

den Schutz der Pflanze mit einem Käfig mit drei oder vier Pfosten unter strikter Vermeidung eines Doppel- oder Einzelschutzes, den Schutz des Wurzelhalses/Stamms mit Kragen oder Abdeckung;

einen etwaigen Anschluss an die automatische Bewässerungsanlage; erste Bewässerung;

die Verteilung des Mulchs mit organischem oder mineralischem Material.

*Erhaltung und Schutz der Wildtiere.*

---

<sup>37</sup> Eine eventuell vorhandene Rasenfläche darf nicht bis zum Wurzelhals des Baums angelegt werden, vor allem wenn Rollrasen genutzt wird, um zukünftige Schädigungen des Wurzelhalses und dessen sekundäre Eingrabung zu vermeiden.

Zu garantieren sind die Erhaltung und der Schutz der Wildtiere durch die Einhaltung der folgenden Anforderungen:

Einrichtung von Wasserstellen;

Förderung der Verbindung des Gebiets mit dem Garten- und Grünflächensystem der Stadt durch die Einrichtung von ökologischen Korridoren in den Bereichen, in denen die Grünfläche durch Verkehrswege unterbrochen ist;

Einfügen von Zonen mit permanenter wild wachsender Vegetation ohne Maßnahmen, sofern die Eigenschaften des Projekts und des Areals es ermöglichen;

Einfügen von Strukturen, um das Nisten/die Fortpflanzung zu begünstigen (z. B. Nisthilfen);

Auswahl der Pflanzenarten je nach Schaffung von Zonen für die Nahrungsbeschaffung, Paarung und Zuflucht für die Fauna;

Verwendung von zonentypischen Baum- und Buscharten; Verwendung von nektarbildenden Arten usw.;

Förderung der Schichtbildung der Vegetation (niedrige Büsche, mittelhohe Büsche, große Büsche und Bäume), um differenzierte Lebensräume zu schaffen;

ausgewogene Verwendung von laubwerfenden und immergrünen Arten, mit dem Zweck, Zufluchtsorte und Versteckzonen zu schaffen;

Einfügen von Buschelementen ins Areal, sofern das möglich ist, um Flecken und Zonen zu schaffen, in die Menschen nur schwer eindringen können.

### *Wassermanagement.*

In Anbetracht der Morphologie der Fläche, der Art und Konzentration der Schadstoffe sowie der Eigenschaften des Bodens und der Anfälligkeit des Grundwassers ist das korrekte Management von Regenwasser mittels Folgendem vorgesehen:

Erhaltung und Wiederherstellung der durchlässigen Oberflächen; Reduzierung des oberflächlichen Abflusses; Auffüllung des Grundwassers;

Nutzung der Filterfähigkeit der Böden.

Sofern die Modulierung des Bodens und die durchdachte Auswahl des Pflanzenmaterials nicht ausreichend sind, um optimale Resultate zu garantieren, sind technische Lösungen zu ermitteln, um den Abfluss von Wasser zu verlangsamen und dieses vorübergehend zu speichern und dann auf kontrollierte Weise wieder einzuleiten (kleine Speicherbecken/Versickerungsflächen, z.B. Regengärten, überschwemmbar Gräben, in den Boden gegrabene Becken ohne Abdeckung, die je nach Niederschlag ständig oder teilweise überschwemmt sind).

Bei der Realisierung der Bewässerungsanlage sind die örtlichen Bedingungen (Klima, Boden, System zur Sammlung von Regenwasser, räumliche Strukturierung, Morphologie des Bodens, Orografie, Nutzung usw.), die Art der zu bewässernden Büsche und Gräser sowie alle Elemente, aus denen die eventuell vorhandene Anlage besteht (Leitungen, Ventile, Sprinkler, Schächte, Steuergerät, Sensoren, Schacht, Sektoren usw.), zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der Positionierung der Pflanzen sind Hydrozonen vorzusehen, in denen die Arten mit demselben Wasserbedarf positioniert sind, wobei der präzise voraussichtliche Wasserverbrauch anzugeben ist und das Wasser vorzugsweise aus Systemen zum Sammeln von Regenwasser oder einem anderen System zur Wiederverwertung von Wasser und aus Brunnen stammen soll <sup>38</sup>.

Auf kleinen Flächen mit strukturierter Form, die stark dem Wind ausgesetzt sind, oder auf geneigten Flächen ist die Nutzung von Versickerungsbewässerungssystemen vorgesehen.

Zudem sind Technologien und Techniken zur Kontrolle und Vermeidung etwaiger versehentlicher Verluste aufgrund von Störungen und Schäden der Anlagen mittels der folgenden Geräte angezeigt:

modulare und komplette Programmiergeräte, die an die Sensoren angeschlossen sind und den Start automatisch je nach Änderung der Wetterverhältnisse regeln;

Sprinkler mit geringem Vernebelungsgrad; Systeme zur Druckregelung;

Ventile zur Überwachung der Wassermenge;

---

<sup>38</sup> Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserentnahme 20% der verfügbaren erneuerbaren Wasserressourcen nicht übersteigen darf. Mitteilung der Europäischen Kommission „Fahrplan für ein ressourceneffizientes Europa“ [COM (2011) 571 final] – Gesetz Nr. 221/2015: „Die öffentlichen Verwaltungen einschließlich der zentralen Beschaffungsstellen sind verpflichtet, zum Erreichen der jeweiligen Umweltziele im Einklang mit den Zielen zur Reduzierung der klimaverändernden Gase und in Bezug auf die effiziente Nutzung der Ressourcen beizutragen.“

Strömungsventile mit Unterbrechung der Wassermenge bei Störungen;  
Bodenfeuchtigkeitssensoren;  
Wetterstationen mit Regen- und Windsensoren.

#### *Ingenieurbiologie.*

Bei allen einschlägigen Maßnahmen wie der hydrogeologischen Befestigung von Böschungen oder der Aufwertung von Hängen oder Wasserläufen sind ingenieurbiologische Techniken vorgesehen.

#### *Öffentliche Beleuchtungsanlagen.*

Die Beleuchtungsanlagen müssen dem Kriterium 4.2.3.5 Geräte zur Beleuchtung von Grünflächen im Dokument der MUK „Ankauf von Leuchtquellen für die öffentliche Beleuchtung, Ankauf von Geräten für die öffentliche Beleuchtung, Vergabe der Dienstleistung für die Planung von Anlagen für die öffentliche Beleuchtung“ gerecht werden, das mit dem Ministerialdekret vom 27. September (Amtsblatt Nr. 244 vom 18. Oktober 2017) i.g.F. verabschiedet wurde.

#### *Stadtmobiliar.*

Das Stadtmobiliar hat die Anforderungen im MUK-Dokument „Mindestumweltkriterien für den Ankauf von Stadtmobiliar“ zu erfüllen, das mit dem Ministerialdekret vom 5. Februar 2015 (Amtsblatt Nr. 50 vom 2. März 2015) i.g.F. verabschiedet wurde.

#### *Baustellenphase.*

Die nachfolgend angegebenen Maßnahmen werden realisiert, um die Gesundheit und die Entwicklung der Pflanzen und die Fruchtbarkeit des Bodens in der Baustellenphase zu erhalten:

Systeme zum Schutz der Flächen, Bäume und sonstigen Pflanzen, die nicht direkt von den Maßnahmen betroffen sind (z.B. Verbot zur Lagerung von Material unter den Baumkronen, auf der Fläche des Wurzelapparats);

Systeme zum Schutz vor künstlichen Wärmequellen;

Systeme zum Schutz des Bodens vor der Verdichtung in den von den Arbeiten und der Durchfahrt der Arbeitsmittel betroffenen Bereichen;

Abgrenzung und Schutz des Bodens (vor Verdichtung und Kontamination) der Bereiche, auf denen die Arbeitsmittel abgestellt werden;

Verwendung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen (mit einer biologischen Abbaubarkeit von mindestens 60%) zur Wartung der Baustellenmaschinen und Fahrzeuge;

Ausstattung der Lager- und Bearbeitungsbereiche.

In das Projekt müssen zudem die weiteren, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eingefügt werden, die notwendig sind, um irgendwelche Schäden bzw. Tätigkeiten zu vermeiden, welche die Gesundheit, Entwicklung und Stabilität der Pflanzen direkt oder indirekt beeinträchtigen können:

Verfahren zur Wiederherstellung des Bodens in den durch die Baustelle beeinträchtigten Bereichen (wie Kriterien für die Erdbewegung);

Angabe der Art und Größe der Ausrüstungen, die bei den zur Realisierung der Werke vorgesehenen Arbeiten genutzt werden müssen, sowie der Arbeitsmittel und Ausrüstungen in der Durchführungsphase der Werke;

Angabe geeigneter Zufahrten und Einrichtungen, welche die Durchfahrt der zur Pflege dienenden Fahrzeuge erleichtern (z.B. befahrbare Abflachungen, befahrbare Zugänge mit geeigneter Größe je nach den Pflegebedürfnissen);

entsprechendes Dokument, in dem die Menge und Art der Abfälle geschätzt werden, die während der Arbeiten erzeugt werden, deren mögliche Wiederverwendung und/oder Recycling und die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Entsorgungsmodalitäten. Sofern technisch möglich, muss die Wiederverwendung der Erde und des Gesteins auf derselben Fläche vorgesehen werden, nachdem nach dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 120/2017 sichergestellt wurde, dass diese nicht verunreinigt sind.

#### *Plan zur Verwaltung und Pflege der Grünflächen.*

Für die Programmierung und Planung der Pflegearbeiten sind Pläne heranzuziehen, in denen die einzelnen Arbeitsgänge/Prozesse mit den optimalen Zeiten für die Durchführung der Maßnahmen angegeben sind.

Diese Organisationstätigkeit des normalen Diensts ist durch einen Pflegeplan dargestellt, der vorwiegend aus folgenden Elementen besteht: Zeitplan der Arbeiten, Durchführungsmodalitäten, Lageplan der Fläche, technische Anlagenpläne, Kostenschätzung, Einsatzzeit von Arbeitskräften und Arbeitsmitteln usw.

Der Pflegeplan ist auf der Grundlage der Bestandsaufnahme bzw. der maßnahmengegenständlichen territorialen Gegebenheiten und nach dem Grundsatz des „differenzierten Managements“ zu erstellen. Demzufolge werden unterschiedliche, mehr oder minder intensive Pflegestufen bzw. mit einer höheren oder geringeren Anzahl an Maßnahmen pro Jahr je nach Art der Fläche, deren Größe, Zweckbestimmung und Nutzung gemäß den Vorgaben in den vom Komitee für die Entwicklung von Grünflächen<sup>39</sup> ausgearbeiteten Leitlinien definiert.

Die Planung des normalen Dienstes beinhaltet außer den Haupttätigkeiten wie der Erhaltung der Rasenfläche, der Pflege von Hecken und Büschen, der Pflege des Baumbestands, dem Grasschnitt an den Straßenrändern und der Unkrautvernichtung Folgendes:

regelmäßige Überwachung der Pflanzengemeinschaft (die die gemäß dem Projekt gepflanzten Arten und die wild gewachsenen Arten, die sich eingefügt haben, umfasst);

regelmäßige Überwachung der Tiergemeinschaft (Wirbeltiere); regelmäßige Überwachung der chemisch-physikalischen Eigenschaften der Böden;

regelmäßige Überwachung der Wasserqualität und Kontrolle der Funktionsweise und der Verschlüsse der Bewässerungsanlagen;

Funktionsprüfung und Wartung der Beleuchtungsanlagen;

Wartung der ggf. vorhandenen ingenieurb biologischen Werke;

Kontrolle des Zustands und Pflege des Stadtmobiliars;

Reinigung der wichtigsten Elemente des Stadtmobiliars, z.B. der Brunnen;

Anwendung von Pflanzenschutzstrategien, deren Ziel es ist, Unkrautvernichtungsmittel nur dann auszubringen, wenn es unbedingt notwendig ist, mit der Festlegung differenzierter Ausbringungsmengen je nach Art und Zweckbestimmung der behandlungsgegenständlichen Grünfläche, und Implementierung von Überwachungsprogrammen für Gelände und Pflanzen und die Diagnose, um die Verbreitung etwaiger Krankheitserreger zu vermeiden und zu kontrollieren;

Aktivierung und Einleitung von Prozessen für das Risikomanagement, die Risikobewertung und die Entwicklung von Strategien zur Risikolenkung mittels der Definition des Kontexts, der Ermittlung des Risikos, dessen Bewertung, der Auswahl von Maßnahmen zur Minderung und der öffentlichen Bekanntgabe der Entscheidungen (32)<sup>40</sup>;

Aktualisierung der Bestandsaufnahme (siehe Merkblatt B).

Bei der zeitlichen Planung der Tätigkeiten ist der Schutz der Fauna zu berücksichtigen. Dafür sind die Vorgänge so auszuführen, dass sie die auf der auftragsgegenständlichen Fläche lebenden Arten nur geringfügig stören.

*Einrichtung eines Kompostierungsbereichs.*

Sofern es die Größe der zu planenden Grünfläche zulässt, ist die Einrichtung eines Kompostierungsbereichs vorgesehen, der durch eine angemessene Umzäunung abgegrenzt ist, die Unbefugten den Zutritt verwehrt. Dieser Bereich wird unter Förderung optimaler Klimabedingungen eingerichtet, die mit den entsprechenden Maßnahmen und Praktiken einen optimalen natürlichen Zersetzungsprozess ermöglichen, um humusreiche Erde zu gewinnen, die als Dünger innerhalb der Stätte verwendet werden kann.

## **MERKBLATT B) – BESTANDSAUFNAHME DER GRÜNFLÄCHEN**

Die Bestandsaufnahme ist ein grundlegendes Mittel zur korrekten Planung neuer Grünflächen, zur Programmierung des Dienstes zu deren Pflege, zur Projektierung der Maßnahmen zur Aufwertung des Bestands und zur Schätzung der notwendigen finanziellen Investitionen, um die Funktionen des Grünflächenbestands aufrechtzuerhalten und zu stärken. Dieses Mittel muss durch die Erstellung einer Datenbank mit Kenntnissen und Informationen unterstützt werden, ohne die es schwierig ist, wirksame Maßnahmen zur Planung und Verwaltung von städtischen Grünflächen zu erstellen. Dabei sind einige

<sup>39</sup> Siehe Leitlinien für die Regelung von städtischen Grünflächen und erste Richtlinien für die nachhaltige Planung seitens des Komitees für die Entwicklung von städtischen Grünflächen.

<sup>40</sup> Lieferung von automatischen Bewässerungsanlagen (C.P.V. 45232120-9 Bewässerungsanlagen).

normative und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen, welche die geografischen Daten der öffentlichen Verwaltungen, die Verwaltung von Grün- und Erholungsflächen betreffen, sowie die informativen Aspekte, die zu beantworten sind. Es muss insbesondere gemäß den folgenden Verweisen implementiert werden:

Ministerialdekret vom 10. November 2011 betreffend „Technische Regeln für die Definition der inhaltlichen Spezifikationen der geotopografischen Datenbanken“ mit den inhaltlichen Spezifikationen für die geotopografischen Datenbanken des Katalogs der Gebietsdaten auf nationaler Ebene. Die Strukturierung der technischen Spezifikationen zur Unterstützung der topografischen Datenbank des Grünflächenbestands muss anhand des Vergleichs und der Vereinheitlichung mit diesen Spezifikationen erfolgen;

die europäische Initiative INSPIRE (Kurzform für *IN*frastructure for *SP*atial *IN*foRmation in Europe – *Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft*), die mit der vom Ministerrat im Jänner 2010 verabschiedeten Richtlinie 2007/2/EG eingerichtet wurde, welche die Regeln für das Management der geografischen Daten und die Bekanntgabe der auf verschiedenen Ebenen erhobenen und verwalteten Geodaten definiert. Gemäß diesen Grundsätzen ist Folgendes vorgesehen:

Die „Daten müssen dort verwaltet werden, wo sie entstehen“, denn nur so wird ihre Qualität gewährleistet.

Es muss möglich sein, aus verschiedenen Quellen stammende Daten zu verknüpfen und diese mehreren Nutzern und Anwendungen mitzuteilen.

Die geografischen Daten müssen zugänglich und mittels Nutzung einfacher und intuitiver Anzeigeinstrumente leicht zu verstehen und zu interpretieren sein.

Gesetz Nr. 10/2013: „Bestimmungen für die Entwicklung von städtischen Grünflächen“, insbesondere was die Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern betrifft, ein Baumkataster anzulegen, sowie die Verpflichtung der Verwaltungen, am Ende des Auftrags eine Bilanz der Grünflächen zu erstellen, die beweist, wie sich die Verwaltung auf die öffentlichen Grünflächen ausgewirkt hat (Anzahl der gepflanzten und gefälltten Bäume, Bestand und Zustand der Grünflächen usw.);

jährliche ISTAT-Erhebung für alle Provinzhauptstädte „Umweltdaten in den Städten“, die eine Statistik der nach vorgegebenen Typen klassifizierten Grünflächen erfordert;

Norm UNI EN 1176-1:2018 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden. Die Norm gibt die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen für permanent installierte Spielplatzgeräte und Spielplatzböden vor;

Leitlinien für die Verwaltung von öffentlichen Baumbeständen (2015) – Verband von Leitern und Technikern öffentlicher Gartenanlagen.

Die Bestandsaufnahme ist je nach erforderlichen Funktionen und Art des Auftrags in unterschiedlichen Stufen zu erstellen. Ziel der Einstufung ist es, den Wissensstand der verschiedenen Vergabestellen im Staatsgebiet zu vereinheitlichen und diesen zu ermöglichen, ihr Wissen zu vertiefen, um das Management des Gebiets und der Qualität der Grünflächen zu verbessern.

Gemäß den Vorgaben in den technischen Spezifikationen im Merkblatt über die Vergabe des Dienstes zur Verwaltung und Pflege von Grünflächen muss die Verwaltung, sofern dies nicht bereits geschehen ist, eine Mindestbestandsaufnahme (der Stufe 1; die 3 vorgesehenen Stufen sind weiter vorn im Detail beschrieben) erstellen, bevor sie den Dienst für die Verwaltung und Pflege vergibt.

Die erste Stufe umfasst ein Verzeichnis der Grünflächen, aus dem hervorgeht, welches die auftragsgegenständlichen verwalteten Flächen sowohl im Hinblick auf Beschreibung und Einstufung als auch im Hinblick auf die Geografie sind (Grenze zwischen verwalteter öffentlicher Fläche und Privatflächen).

Die zweite Stufe beinhaltet die Identifizierung der Position und Eigenschaften der Bäume innerhalb der Grünflächen, sodass deren effiziente und sorgfältige Überwachung möglich ist. Ebenso ist es zweckmäßig, in dieser zweiten Stufe die Spiel- und Sportgeräte innerhalb der verwalteten Flächen zu erheben, die ebenfalls regelmäßig inspiziert werden müssen, um die Sicherheit der Nutzer zu garantieren.

Eine dritte Stufe sieht schließlich eine komplette Bestandsaufnahme aller Elemente der Grünfläche vor, um alle Arten von Arbeiten und Meldungen betreffend die Grünflächen zu verwalten und die Überwachung von komplexen Aufträgen wie Global-Service-Aufträgen zu ermöglichen.

Nachfolgend sind im Detail die Eigenschaften einer jeden Bestandsaufnahmestufe aufgeführt.

#### *Stufe 1 – obligatorische Bestandsaufnahme für alle Gemeinden: Verzeichnis der verwalteten Flächen.*

Die Mindeststufe der Bestandsaufnahme ist ein Verzeichnis der verwalteten Flächen mit deren Umfang. Diese Stufe gibt Aufschluss darüber, wie viele und welche Flächen in den Zuständigkeitsbereich des Auftragnehmers fallen. Das Verzeichnis muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

Code der Fläche: alphanumerischer Code zur eindeutigen Identifizierung eines jeden verwalteten Orts;

Name der Fläche: Name, der die Fläche kennzeichnet und für alle an der Verwaltung mitwirkenden Akteure verständlich und eindeutig identifizierbar ist (z.B. Pascoli-Schule, Marconi-Park, Kreisel zwischen Piavestraße und Petrarcastraße, Bahnhofsallee usw.);

Einstufung der Fläche: Einstufung auf der Grundlage der Zweckbestimmung und des Typs der Grünfläche. Für diese Einstufung kann auf die Leitlinien für die Verwaltung von öffentlichen Baumbeständen des italienischen Verbands von Leitern und Technikern öffentlicher Gartenanlagen<sup>(40)</sup><sup>41</sup> oder auf die „Leitlinien für die Verwaltung von städtischen Grünflächen und erste Richtlinien für eine nachhaltige Planung“<sup>(41)</sup><sup>42</sup> Bezug genommen werden;

ISTAT-Klassifizierung: Die „Erhebung der Umweltdaten in den Städten“, die jährlich vom ISTAT durchgeführt wird, sammelt Umweltdaten für alle italienischen Provinzhauptstädte und Hauptstädte von Metropolregionen. Ziel der Daten und statistischen Informationen ist es, einen Informationsüberblick zur Unterstützung der Überwachung des Zustands der städtischen Umgebung und der Tätigkeiten zu liefern, die von den Verwaltungen durchgeführt werden, um die gute Umweltqualität in den Städten zu garantieren. Für die Anweisungen zur Klassifizierung wird auf die entsprechenden ISTAT-Unterlagen<sup>(42)</sup><sup>43</sup> verwiesen;

Intensität der Nutzung: Wie auch gemäß den Leitlinien des Verbands von Leitern und Technikern öffentlicher Gartenanlagen vorgesehen, sollten die verwalteten Flächen in dieser Phase auch nach der Intensität ihrer Nutzung eingestuft werden. Beim Übergang zur zweiten oder dritten Stufe der Bestandsaufnahme ermöglicht dies, nach Prioritäten vorzugehen, je nachdem, wie viele Flächen effektiv genutzt werden<sup>(32)</sup><sup>44</sup><sup>(33)</sup><sup>45</sup>;

Datum des Verwaltungsbegins: Zur Erstellung einer historischen Datenbank, die auch die Analyse der Entwicklung der verwalteten Flächen von einem Jahr zum anderen (auch für die Grünflächenbilanz, die gemäß dem Gesetz Nr. 10/2013 vorgesehen ist) ermöglicht, sollte auch das Datum des Verwaltungsbegins angegeben werden;

Datum des Verwaltungsendes: Zeitpunkt, an dem die Verwaltung der Fläche durch die Gemeinde beendet ist (z.B. bei Umgestaltung der Fläche);

Umfang<sup>(43)</sup><sup>46</sup>: stellt die verwaltete Fläche auf dem Plan dar. Die Summe der bestandsaufnahmegegenständlichen Flächen ergibt die Gesamtgrünflächen einer Gemeinde. Der präzise Umfang ermöglicht es zudem jedem Interessenträger, der Vergabestelle oder dem Auftragnehmer, die Grenzen der verwalteten Flächen genau zu kennen. Jedoch ist zwischen zwei Typen von Flächen zu unterscheiden:

realer Umfang: die Flächen wie Parks, Kreisel, Sportplätze, Erholungsflächen usw., bei denen der Umfang der Fläche selbst erfasst wird und bei denen die gesamte Fläche, die in den Umfang fällt, verwaltet ist;

Scheinumfang: die Straßenflächen, bei denen die verwaltete Fläche nur die Bäume und die entsprechenden Beete und eventuell außerhalb der Städte die Straßenränder betrifft. Was diesen zweiten Typ betrifft, ist die Erfassung von nur der verwalteten Fläche komplex, weil diese oft nur aus den Beeten an der Basis des Stamms der Pflanzen besteht. Daher ist es gestattet, die gesamte Straßenfläche zu erfassen, an der die Bäume stehen, wobei diese als „Scheinfläche“ einzustufen ist, sodass die Statistiken über die verwalteten Gesamtflächen nicht verfälscht werden;

Erhebende Person: Person, die die Erhebung durchgeführt hat;

Erhebungsdatum: Zeitpunkt der Erhebung.

---

<sup>41</sup> Leitlinien für die Verwaltung von öffentlichen Baumbeständen. Verband von Leitern und Technikern öffentlicher Gartenanlagen, 2015.

<sup>42</sup> Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von städtischen Grünflächen. Komitee für die Entwicklung öffentlicher Grünflächen. MATTM, 2017.

<sup>43</sup> Erhebung „Umweltdaten in den Städten“, Anweisungen zum Ausfüllen des Grünflächenfragebogens. ISTAT, 2017.

<sup>44</sup> Lieferung von automatischen Bewässerungsanlagen (C.P.V. 45232120-9 Bewässerungsanlagen).

<sup>45</sup> Die Vergabestelle muss je nachdem, ob eine Bewässerungsanlage vorhanden ist oder nicht, bewerten, ob die Angaben dieses Absatzes eingefügt werden müssen oder nicht. Ist eine Bewässerungsanlage notwendig, muss die Vergabestelle den Bietern geeignete Informationen über das Gelände des Anlagenstandorts liefern, damit diese ein Angebot erstellen können.

<sup>46</sup> Das Basiskartenmaterial, auf dem diese Abgrenzung zu realisieren ist, und die zu verwendenden Instrumente können variieren. Wichtig ist es, die folgenden Regeln zu beachten:

- Nutzung eines korrekten, offiziellen Georeferenzierungssystems. Das kartografische Standardreferenzsystem in Italien ist ETRF2000, 2008. Die für das Referenzierungssystem RDN2008 verwendbaren EPSG-Codes sind: Kennziffern 6706 (phi, lambda), 7791 (E, N, Zone 32), 7792 (E, N, Zone 33), 7793 (E, N, Zone 33), 7794 (Italy Zone). Dieses Referenzierungssystem wurde mit dem Ministerialdekret vom 10. November 2011 als nationales Geodatenreferenzierungssystem definiert;

- Speicherung der verwalteten Flächen als Polygone im Shapefile-Format;

- darauf achten, dass die Polygone der verwalteten Flächen nicht übereinandergelegt werden.

*Stufe 2 – Mit sofortiger Wirkung obligatorische Bestandsaufnahme für Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern und ab 2021 für Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern: Bäume.*

Für Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern, und ab 2021 für solche mit mehr als 15.000 Einwohnern, ist es gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 10/2013 zweckmäßig, auch den Baumbestand aufzunehmen. Auch wenn im Gesetz 10/2013 lediglich vom Baumbestand die Rede ist, wäre es zweckmäßig, auch den Bestand der Spiel- und Sportgeräte aufzunehmen, da diese genau wie der Baumbestand eine kontinuierliche Überwachung benötigen, damit die Konformität mit den einschlägigen UNI-EN-Normen nachgewiesen werden kann. In diesem Dokument werden in jedem Fall nur die obligatorischen Stufen und somit der Baumbestand behandelt. Was die Spielgeräte betrifft, wird auf Stufe 3 verwiesen (komplette Bestandsaufnahme der städtischen Grünflächen).

Was die Bestandsaufnahme der Bäume betrifft, haben viele Verwaltungen bereits den Bestand der einzelnen Pflanzen aufgenommen und dokumentiert. In diesem Dokument wird daher auf den Mindestinhalt an Informationen Bezug genommen, den diese Bestandsaufnahmen enthalten müssen. Eine jede einzelne Verwaltung hat schließlich dafür zu sorgen, diese Informationen durch die Ergebnisse der regelmäßigen Analysen der Stabilität und die Informationen über die Pflegemaßnahmen an den Pflanzen zu ergänzen.

Baumkataster.

Das Baumkataster ist eng mit dem Verzeichnis der Orte verknüpft: Die im öffentlichen Eigentum stehenden Bäume müssen sich auf den verwalteten Flächen, deren Bestandsaufnahme mit Stufe 1 durchgeführt wurde, befinden. Für jede Pflanze werden die folgenden Mindestinformationen erhoben, mit denen je nach Ermessen der Verwaltung weitere Informationen verknüpft werden können.

In der nachfolgenden Liste sind die fakultativen Informationen angegeben. Alle anderen Felder sind als Pflichtfelder zu werten:

Pflanzencode: eindeutige Nummerierung der Pflanzen (die eindeutig für die ganze Gemeinde oder eindeutig innerhalb eines jeden Ortes sein kann, sodass die Kombination aus Flächen- und Pflanzencode eindeutig ist);

Flächencode: Code des Ortes, an dem sich die Pflanze befindet (siehe Stufe 1);

geografische Position: kartografische Koordinaten der Pflanze im selben Referenzierungssystem des Umfangs der Fläche, sodass die Pflanzen in eine verwaltete Fläche fallen;

Verwaltungsbeginn: Zur Erstellung einer historischen Datenbank, die auch die Analyse der Entwicklung des Baumbestands von einem Jahr zum anderen ermöglicht (auch um den Bedürfnissen der Grünflächenbilanz gerecht zu werden, die am Ende der Legislaturperiode für Verwalter von Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern gemäß dem Gesetz Nr. 10/2013 vorgesehen ist);

Verwaltungsende: Zeitpunkt, an dem die Pflanze gefällt wird;

Art: wissenschaftlicher Name der Pflanze;

gewöhnlicher Name: gewöhnlicher Name der Pflanze (fakultativ);

Stammdurchmesser (in cm): Erhebung des Durchmessers der Pflanze in einer Höhe von 1,30 m;

Höhe der Pflanze: Schätzung oder Messung der Pflanzenhöhe in m;

Baumkronendurchmesser: Durchmesser der Baumkrone in m (fakultativ);

Entwicklungsphase: neu gepflanzt, Jungpflanze, herangewachsene Pflanze, alte Pflanze;

Schutz: etwaiger Schutz, unter dem die Pflanze steht (Naturdenkmal oder Pflanze von besonderem Interesse);

Erhebende Person: Person, die die Erhebung durchgeführt hat;

Erhebungsdatum: Zeitpunkt der Erhebung.

Mit diesen Informationen sind dann zusätzliche Informationen zum Zustand der Pflanze zu einem besonderen Zeitpunkt (Höhe des Stamms vom Boden am ersten Geäst der Baumkrone, speditive, visuelle oder instrumentelle Stabilitätsanalysen) oder etwaige früher durchgeführte oder für die Zukunft geplante Maßnahmen zu verknüpfen.

*Stufe 3 – Bestandsaufnahme aller Elemente der Grünfläche.*

Für die effiziente Verwaltung aller Elemente der Grünfläche, die komplette Rückverfolgbarkeit der durchgeführten Tätigkeiten, des Kostenaufwands und etwaiger festgestellter Fehler, sowie für eine auf die Sicherheit und Qualität bedachte Governance und zur Aufwertung der Ökosystem-Dienste wird empfohlen, eine komplette Bestandsaufnahme aller Elemente der Grünfläche durchzuführen.

Die Organisation der Tätigkeiten zur Pflege der Grünfläche und die entsprechenden Kosten sind mit den Eigenschaften der spezifischen arbeitsgegenständlichen Elemente und deren Menge verbunden. Ein Rasen wird beispielsweise mit anderen Geräten gemäht, je nachdem, ob er sich an einer Böschung, auf einem Sportplatz oder an der Straßenbahn befindet: Dieser Tätigkeit entsprechen unterschiedliche organisatorische Aspekte und Kosten, die pro Quadratmeter gemähter Fläche angewandt werden. Die unterschiedlichen Rasenflächen, Bodenbeläge, Umzäunungen, Stadtmobiliare usw. müssen somit unbedingt von vornherein je nach den Arbeiten, die in Bezug auf diese ausgeführt werden müssen, korrekt eingestuft werden.

Das „Datenmodell für die Bestandsaufnahme von städtischen Grünflächen“ wurde einerseits unter Berücksichtigung der Bedürfnisse zur Pflege der Grünfläche, andererseits unter Berücksichtigung des nationalen und internationalen Rahmens an Rechtsvorschriften, in das es sich einreicht, entwickelt, insbesondere was die Vereinbarkeit mit den territorialen Datenbanken auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene betrifft.

Beim Datenmodell werden sowohl der logische Aufbau der Datenbank als auch die Kodierung der verschiedenen Elemente der Grünfläche und die Erhebungsmethoden berücksichtigt. Zur Ergänzung wurde auch ein Glossar erstellt, das für alle Arten von Grünflächenelementen, die Erhebungs- und Klassifizierungsmodalitäten identifiziert und de facto ein technisches Leistungsverzeichnis für Aufträge zur Erstellung der Datenbank darstellt. Für eine komplette Beschreibung des Datenmodells, der Kodierungen, der Erhebungs- und Verwaltungsmodalitäten wird auf das spezifische Dokument (44)<sup>47</sup> verwiesen.

**20A01904**

---

<sup>47</sup> Datenmodell für die Bestandsaufnahme der städtischen Grünanlagen, Version 2.0. F. Guzzetti et.al., 2018.